

SZ_GERICHTE STK 2016 28 vom 14. November 2017

SZ Gerichte, 2017-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2016 28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2016_28)

FR: SZ_GERICHTE STK 2016 28 du 14 novembre 2017

IT: SZ_GERICHTE STK 2016 28 del 14 novembre 2017

Regeste

mehrfache Drohung, einfache Körperverletzung, Tätlichkeiten, Beschimpfung und Widerhandlung gegen das Waffengesetz | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 2

der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB i.V.m. Abs. 2 Bst. b StGB, begangen dadurch, dass er jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzte, wobei er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers war und sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führten und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde, bei folgendem Sachverhalt: Am 2. Januar 2013, ca. um 18.30 Uhr, fand zwischen A._____ und seiner damaligen Lebenspartnerin D._____ in der damaligen gemeinsamen Wohnung an der H._____strasse xx in Trachslau SZ eine verbale Auseinandersetzung betreffend das bevorstehende Zügeln statt. Am Ende dieser Auseinandersetzung ging A._____ mit drohender Körperhaltung schreiend und schnellen Schrittes auf die ihm körperlich unterlegene D._____ zu und beschimpfte diese mit hochrotem Kopf in drohender Haltung bei einem Gesichtsabstand von 5 bis 10 cm. D._____ wurde in Angst und Schrecken versetzt durch dieses drohende Verhalten von A._____ – im Wissen um die bereits in den Jahren 2006 bis 2011 von A._____ ihr gegenüber wiederholt ausgeübte häusliche Gewalt, namentlich, dass er ihr im Jahr 2006 einen Tumblerfilter an den Kopf warf, ihr im April 2007 mit der Faust einen Schlag gegen den Oberschenkel, im Juli 2007 einen Schlag auf den Kopf und am 2. September 2007 einen Faustschlag in die Magengegend versetzte und sie gleichentags an den Haaren zerrte, dass er ihr am 23. November 2008 mit dem Handy in der Hand auf die rechte Hüftseite und am 2. Dezember 2008 an den Arm schlug, für welche letzteren beiden Taten er rechtskräftig wegen wiederholter Tötlichkeiten bestraft wurde, sowie im Wissen um ein Rambomesser mit einer Klingenslänge von ca. 30 cm, das sich A._____ in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 gekauft hatte, und im Wissen um Wurf- und Zielübungen, die A._____ seit Weihnachten 2012 wiederholt im Essbereich der gemeinsamen Wohnung mit einem Brotmesser auf ein Brotschneidebrett durchführte, wobei das Messer jedes Mal im Holz stecken blieb. A._____ nahm zumindest in Kauf, D._____ in Angst und Schrecken zu versetzen, wobei ihm bekannt war, dass D._____ von seinen Wurf- und Zielübungen mit dem Brotmesser und vom Rambomesser wusste.

Kantonsgericht Schwyz 5

E. 2.1

mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten, wovon 63 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie

E. 2.2

mit einer Busse von CHF 1'000.00; wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 3. Es wird eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB angeordnet. Der Vollzug dieser Massnahme geht der vollziehbaren Freiheitsstrafe gemäss Dispositiv-Ziff. 2.1 gemäss Art. 57 Abs. 2 StGB voraus. 4. Der dem Verurteilten mit Urteil der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Zürich vom 11.05.2012 für eine Geldstrafe von 90 Tagesstrafen zu CHF 90.00 gewährte bedingte Vollzug wird nicht widerrufen. Die Probezeit wird jedoch um 1 Jahr verlängert. 5. Das sichergestellte einhändig bedienbare Klappmesser "Inox" (La-gernummer 11/2013) wird gestützt auf Art. 69 StGB eingezogen und der Kantonspolizei Schwyz zur Vernichtung überlassen. Die übrigen sichergestellten Gegenstände ("Rambo III"-Kampfmesser, Holzbeil und Baseballschläger) sind dem Verurteilten zurückzuerstatten. 6. Der Verurteilte wird verpflichtet, der Straf-/Zivilklägerin Ziff. 1 eine Genugtuung in Höhe von CHF 500.00 nebst 5 % Zins seit 20.10.2012 zu bezahlen. 7. Der Verurteilte wird gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO verpflichtet, die Straf-/Zivilklägerin Ziff. 1 mit CHF 3'163.00 (inkl. MwSt) zu entschädigen. 8. Die Kosten dieses Verfahrens bestehen aus: CHF 3'500.00 Entscheidgebühr; zuzüglich Gebühren und Auslagen für eine allfällige Redaktion und Ausfertigung eines begründeten Urteils;

Kantonsgericht Schwyz 12 CHF 26'444.70 Untersuchungskosten; CHF 1'200.00 Verfahrenskosten Zwangsmassnahmengericht Schwyz gemäss Verfügungen vom 24.04. und 01.11.2013; CHF 10'710.35 Kosten der amtlichen Verteidigung. Diese Kosten werden dem Verurteilten auferlegt. 9. Dem amtlichen Verteidiger wird das ausstehende Resthonorar in Höhe von CHF 9'710.35 nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides aus der Gerichtskasse ausgerichtet. 10. Dieser Entscheid ist durch die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln zu vollziehen.

E. 3

der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, begangen dadurch, dass er vorsätzlich einen Menschen an Körper oder Gesundheit schädigte, wobei er, nachdem er mit der Ausführung der Tat begonnen hatte, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führte, bei folgendem Sachverhalt: Am 20. Oktober 2012, ca. um 21.00 Uhr, chauffierte G._____, D._____, die damalige Lebenspartnerin von A._____, in seinem Personenwagen nach Trachslau SZ an die J.____strasse yy, wo er seinen Personenwagen anhielt und D._____ ausstieg, um in ihre Wohnung an der H.____strasse xx zu gelangen. Kaum hatte D._____ einige Schritte gemacht, rannte A._____ schreiend aus dem nebengelegenen Kiesgrubenareal auf D._____ und den Personenwagen los, beschimpfte zunächst D._____ und rannte dann zur Fahrerseite des Personenwagens. Er riss die Fahrertüre auf, packte G._____ mit der linken Hand an der Kehle, drückte diese während ca. zwei bis fünf Sekunden derart stark zu, dass G._____ keine Luft mehr und Probleme im Hals bekam, und liess G._____ darauf wieder los. A._____ war bewusst, dass das Würgen von G._____ zu einem Sauerstoffmangel in dessen Gehirn oder zu Verletzungen des Kehlkopfes führen kann und dennoch würgte er G._____, beendete die Handlung aber aus eigenem Antrieb, bevor es zu einer Schädigung an Körper

oder Gesundheit kam.

E. 4

der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB, begangen dadurch, dass er mehrfach jemanden durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angriff, bei folgendem Sachverhalt: 1.1 (...) 1.2 Am 2. Januar 2013, ca. um 18.30 Uhr bezeichnete A._____ seine damalige Lebenspartnerin D._____ in der damaligen gemeinsamen Wohnung an der H._____strasse xx in Trachslau SZ anlässlich einer Auseinandersetzung als "verdammte blöde Fotze" und als "verdammte Nutte". A._____ wusste, dass diese Äusserungen gegenüber D._____ ehrenrührig waren und tat sie dieser gegenüber dennoch wissentlich und willentlich kund.

E. 5

der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB i.V.m. Abs. 2 Bst. c StGB, begangen dadurch, dass er

Kantonsgericht Schwyz 6 gegen jemanden Tötlichkeiten verübte, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hatten, wobei er die Tat wiederholt an seinem heterosexuellen Lebenspartner beging und sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führten und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde, bei folgendem Sachverhalt: 1.1 Am 13. Juni 2011, ca. um 11.23 Uhr, schlug A._____ in der damaligen gemeinsamen Wohnung an der H._____strasse xx in Trachslau SZ anlässlich einer verbalen Auseinandersetzung mit D._____ von hinten mit der Faust auf deren Hinterkopf. Dadurch erlitt D._____ Kopfschmerzen.

A._____ und D._____ führten ca. seit dem Jahr 2004 einen gemeinsamen Haushalt. Der gemeinsame Sohn L._____ wurde im Jahr 2006 geboren. A._____ war bereits vor dem 13. Juni 2011 wiederholt gegen D._____ tötlich geworden, indem er ihr im Jahr 2006 einen Tumblerfilter an den Kopf warf, ihr im April 2007 mit der Faust einen Schlag gegen den Oberschenkel, im Juli 2007 einen Schlag auf den Kopf und am 2. September 2007 einen Faustschlag in die Magengegend versetzte und sie gleichentags an den Haaren zerrte, sowie indem er ihr am 23. November 2008 mit dem Handy in der Hand auf die rechte Hüftseite und am 2. Dezember 2008 an den Arm schlug. A._____ versetzte D._____ den Schlag wissentlich und willentlich und nahm die ihr dadurch zugefügte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität zumindest in Kauf. 1.2 Am 20. Oktober 2012, ca. um 21.00 Uhr, hielt G._____ seinen Personenwagen in Trachslau SZ, in der Nähe der damaligen Wohnung von D._____ und A._____ an der H._____strasse xx, auf einem grossen Platz bei der Firma I._____ AG, J._____strasse yy, in der Nähe einer Hausmauer, an, um D._____ aussteigen zu lassen. Nach kurzer Zeit stieg D._____ aus dem Personenwagen aus, um sich auf den Heimweg zu machen. Kaum hatte D._____ einige Schritte gemacht, rannte A._____ schreiend aus dem Areal mit der Kiesgrube auf D._____ los. Bei ihr angekommen, schrie A._____ D._____ zunächst an und stiess sie dann an den Schultern von sich weg in Richtung des Personenwagens. A._____ und D._____ führten ca. seit dem Jahr 2004 einen gemeinsamen Haushalt. Der gemeinsame Sohn L._____ wurde im Jahr 2006 geboren. A._____ war bereits vor dem 13. Juni 2011 wiederholt gegen D._____ tötlich geworden, indem er ihr im Jahr 2006 einen Tumblerfilter an den Kopf warf, ihr im April 2007 mit der Faust einen Schlag gegen den Oberschenkel, im Juli 2007 einen Schlag auf den Kopf und am 2. September 2007 einen

Faustschlag in die Magengegend versetzte und sie gleichentags an den Haaren zerrte, sowie indem er ihr am 23. November 2008 mit dem Handy in der Hand auf die rechte Hüftseite und am 2. De-

Kantonsgericht Schwyz 7 zember 2008 an den Arm schlug. A. _____ stiess D. _____ wissentlich und willentlich weg und nahm die ihr dadurch zugefügte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität zumindest in Kauf.

E. 6

der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB, begangen dadurch, dass er gegen jemanden Tötlichkeiten verübte, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hatten, bei folgendem Sachverhalt: Am 30. September 2012, ca. um 15.30 Uhr, stand der damals sechsjährige E. _____ mit einem Fahrradhelm auf dem Kopf im Eingangsbereich des Mehrfamilienhauses an der H. _____ strasse xx in Trachslau SZ, in dem er wohnte, und be- gann, die Haupteingangstüre zu öffnen. Als er sah, dass A. _____ Katze den Eingangsbereich durch die geöffnete Türe betreten wollte, verhinderte er dies, indem er die Katze mit seinem rechten Fuss beiseite schob. Der inzwischen im Mehrfamilienhaus hinter E. _____ getretene A. _____ sah dies und versetzte diesem mit der rechten Faust oder mit der flachen rechten Hand einen Schlag gegen die rechte Seite des behelmteten Hinterkopfes. Als Folge des Schlages verspürte E. _____ für einige Stunden Kopfschmerzen. A. _____ schlug E. _____ wissentlich und willentlich und nahm die ihm dadurch zugefügte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität zumindest in Kauf.

E. 7

Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom

E. 11

Bezüglich der angeordneten Ersatzmassnahmen wird auf den se- paraten Beschluss des Bezirksgerichtes Einsiedeln vom 11.12.2013 verwiesen.

E. 12

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 13

(Zufertigung) e) Mit Beschluss vom 11. Dezember 2013 ordnete das Bezirksgericht Einsiedeln zudem was folgt an (Vi-act. XI): 1. In Anwendung von Art. 220 ff. StPO, insbesondere Art. 231 Abs. 1 StPO und Art. 237 StPO, werden gegen den Verurteilten A. _____ bis zur Rechtskraft des Urteils des Bezirksgerichtes Einsiedeln SGO 2013 001 vom 11.12.2013 die folgenden Ersatz- massnahmen angeordnet: a) Die Auflage, sich unverzüglich einer monatlichen, regelmä- sig durch den Bewährungsdienst des Kantons Schwyz zu kontrollierenden, ambulanten psychotherapeutischen Thera- pie zur Behandlung der im Gutachten vom 25.02.2013 dia- gnostizierten psychischen Erkrankung zu unterziehen, allen- falls unter Beizug von medikamentösen Massnahmen. b) Das Verbot, Waffen im Sinne des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54) zu erwer- ben und das Verbot, derartige Waffen zu besitzen. c) Das vom Bewährungsdienst des Kantons Schwyz zu kontrol- lierende Verbot, mit den nachfolgenden Personen Kontakt aufzunehmen, wobei dieses Verbot auch jegliche Veranlas- sung zur Kontaktaufnahme über Drittpersonen umfasst, ausgenommen den Kontakt über die

verfahrensbeteiligten Anwälte: - X._____, H._____strasse xx, 8840 Trachslau, - F._____, H._____strasse xx, 8840 Trachslau.

Kantonsgericht Schwyz 13 d) Das vom Bewährungsdienst des Kantons Schwyz zu kontrollierende Verbot, sich an folgenden Orten aufzuhalten: - im Gebäude an der H._____strasse xx in Trachslau (Wohnort der Familie Z._____) oder in einem Umkreis von weniger als 500 Metern zu diesem Gebäude, - im Gebäude an der K._____strasse zz, 6418 Rothenthurm (Wohnort von D._____) oder in einem Umkreis von weniger als 500 Metern zu diesem Gebäude. 2. Der Verurteilte kann jederzeit bei der zuständigen Verfahrensleitung ein Begehren um Aufhebung der Ersatzmassnahmen stellen. 3. Die Kosten für diesen Beschluss im Betrag von CHF 700.00 und die Entschädigungsfolgen verbleiben bei der Hauptsache. 4. (Rechtsmittelbelehrung) 5. (Zufertigung) B. a) Mit Eingabe vom 19. Dezember 2013 meldete der Beschuldigte beim Bezirksgericht Einsiedeln die Berufung gegen dieses Urteil an (KG-act. 2). Das Bezirksgericht Einsiedeln versandte das begründete Urteil am 30. Juni 2016 (Vi-act. XII, S. 23; KG-act. 3). Am 25. Juli 2016 reichte der Beschuldigte die Berufungserklärung ein und stellte folgende Rechtsbegehren (KG-act. 4): 1. Ziff. 2, 3, 6, 7 und teilweise (volle Kostenaufgabe an den Beschuldigten) Ziff. 8, Ziff. 10 und Ziff. 11 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben. 2. In Gutheissung dieser Berufung sei der Beschuldigte "in dubio pro reo" von den eingeklagten Vorwürfen mindestens teilweise freizusprechen. 3. Der Beschuldigte sei (soweit es nicht zu Freisprüchen kommt) jedenfalls auch milder zu bestrafen, wobei festzustellen sei, dass eine auszufällende Strafe jedenfalls längst bereits durch Polizei- und Untersuchungshaft (vom 18.1.13-21.3.13) erstanden ist. 4. Vorallem und hauptsächlich sei klar keine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB, sondern – sofern derzeit überhaupt noch nötig – lediglich eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen, wobei festzustellen sei, dass der Beschuldigte bereits seit dem 24. April 2013 zunächst bei Dr.med. M._____, sozialpsychiatrischer Dienst Lachen, und aktuell bei T._____, c/o Dr. med. O._____, P._____strasse xx, 8006 Zürich ambulant in Behandlung ist. 5. Alles unter gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Kantonsgericht Schwyz 14 b) Mit Verfügung vom 23. November 2016 beschränkte die Verfahrensleitung das Verfahren vorerst auf die Frage der Rückweisung und setzte den Parteien Frist zur Stellungnahme an (KG-act. 13). Am 14. Dezember 2016 erklärten sich sowohl D._____ als auch die Staatsanwaltschaft mit einer Durchführung der Berufungsverhandlung ohne Rückweisung an die Vorinstanz einverstanden (KG-act. 14 und 15). Gleiches teilte der Beschuldigte mit Eingabe vom 31. Januar 2017 mit (KG-act. 22), woraufhin die Verfahrensleitung am 3. Februar 2017 bekanntgab, dass eine mündliche Berufungsverhandlung durchgeführt werde (KG-act. 23). c) Mit Eingabe vom 20. März 2017 stellte die Staatsanwaltschaft folgende Beweisanträge (KG-act. 28): 1. Es seien unverzüglich sämtliche Berichte über den Verlauf der bisher durchgeführten ambulanten psychotherapeutischen Therapie zur Behandlung der bei A._____ diagnostizierten psychischen Erkrankung bei den zuständigen Stellen einzuholen, namentlich dem gegenwärtigen und allfälligen weiteren Therapeuten. 2. Gestützt auf die eingeholten Berichte sei ein Ergänzungsgutachten, allenfalls ein neues Gutachten, allenfalls ein zusätzlicher Bericht durch eine sachverständige Person einzuholen, wobei die Thematik der Rückfallgefahr sowie der Massnahmen zu erörtern sei. Der Verteidiger nahm am 4. April 2017 zu den Beweisanträgen der Staatsanwaltschaft Stellung und

beantragte, vorerst lediglich einen Therapieverlaufsbericht der aktuellen Therapeutin einzuholen und die übrigen Beweisanträge abzuweisen (KG-act. 30). Mit Verfügung vom 20. April 2017 zitierte die Verfahrensleitung die auf den 26. Mai 2017 angesetzte Berufungsverhandlung ab, um vor der Berufungsverhandlung ein Ergänzungsgutachten zum psychiatrischen Gutachten von Herrn med. pract. R. _____ vom 25. Februar 2013 über den Beschuldigten einholen zu können (KG-act. 41). Am 4. Mai 2017 beauftragte die Verfahrensleitung einerseits Dr. S. _____ evtl. in Zusammenarbeit mit Frau Dipl.-Psych. N. _____, ein Ergänzungsgutachten zum psychiatrischen Gutachten von Herrn med. pract. R. _____ vom 25. Febru-

Kantonsgericht Schwyz 15 ar 2013 über den Beschuldigten zu erstellen (KG-act. 42) und holte andererseits einen aktuellen Verlaufsbericht der Therapeutin des Beschuldigten, Frau lic. phil. T. _____, ein (KG-act. 43a). Dr. S. _____ erstattete das Ergänzungsgutachten am 3. Juli 2017 (KG-act. 51). Die Rechtsvertreterin von D. _____, Rechtsanwältin Q. _____, erklärte mit Eingabe vom 3. Mai 2017, dass D. _____ den Prozess aus Kostengründen ohne sie weiterführen wolle bzw. werde (KG-act. 43b). D. _____ teilte mit Schreiben vom 24. Juli 2017 mit, dass sie vom Beschuldigten mehrere E-Mails mit zum Teil drohendem Inhalt erhalten habe und reichte diese E-Mails ein (KG-act. 58 und 58/1). d) Mit Vorladung vom 3. August 2017 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung vom 19. September 2017 vorgeladen, gleichzeitig wurden D. _____, G. _____ und die gesetzliche Vertreterin von E. _____, F. _____, als Auskunftspersonen bzw. als Zeugin vorgeladen (KG-act. 61). Mit Eingabe vom 13. September 2017 ersuchte der Verteidiger, dem Beschuldigten das persönliche Erscheinen an der Berufungsverhandlung zu erlassen (KG-act. 80). Am 14. September 2017 lehnte die Verfahrensleitung das Dispensationsgesuch unter anderem mit der Begründung ab, eine persönliche Befragung des Beschuldigten durch die Strafkammer des Kantonsgerichts erscheine unabdingbar angesichts dessen, dass die erste Instanz den Beschuldigten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilte und eine stationäre Massnahme angeordnet habe und dass an der Berufungsverhandlung mehrere Auskunftspersonen und Zeugen befragt würden (KG-act. 81). Am 31. August 2017 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ein Strafverfahren wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand gegen den Beschuldigten führe, das kurz vor dem Abschluss stehe, und stellte deshalb folgende Beweisanträge (KG-act. 74):

Kantonsgericht Schwyz 16 1. Es sei umgehend der Endentscheid (Strafbefehl/Anklage) der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl im Verfahren S-1/2017/10025100 gegen A. _____ wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand etc. einzuholen. Bei Hängigkeit des genannten Verfahrens seien die relevanten Verfahrensakten (namentlich Polizeirapport, Einvernahmeprotokolle, Gutachten des IRM Zürich) einzuholen. 2. Es sei umgehend ein aktueller Strafregisterauszug über A. _____ einzuholen und von den daraus allenfalls ersichtlichen weiteren hängigen Strafverfahren gegen A. _____ seien die entsprechenden, relevanten Verfahrensakten einzuholen. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl übermittelte am 14. September 2017 eine Kopie des Strafbefehls vom 1. September 2017 mit dem Hinweis, dass dieser Strafbefehl noch nicht rechtskräftig sei (KG-act. 82). Am 18. September 2017 edierte die Verfahrensleitung zudem einen aktuellen Strafregisterauszug über den Beschuldigten (KG-act. 83). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl teilte am 10. November 2017 mit, dass der Strafbefehl vom 1. September 2017 bisher noch nicht habe zugestellt werden können und somit noch nicht rechtskräftig sei

(KG-act. 121). e) Der Beschuldigte erschien am 19. September 2017 nicht zur Berufungsverhandlung und liess durch seinen Verteidiger einen Unfallschein einreichen, wonach ihm eine Arbeitsunfähigkeit bis zum 22. September 2017 attestiert wurde, jedoch keine Verhandlungs- oder Transportunfähigkeit (KG-act. 90/1). Nachdem die Parteien Gelegenheit erhielten, zum weiteren Verlauf des Verfahrens Stellung zu nehmen, beschloss die Strafkammer, die Berufungsverhandlung auf den 14. November 2017 zu verschieben (KG-act. 90, S. 4). Gleitags erging die entsprechende Vorladung (KG-act. 85) sowie eine Editonsverfügung, mit welcher die Kantonspolizei Schwyz aufgefordert wurde, sämtliche Einträge im Polizeijournal der letzten sechs Monate betreffend den Beschuldigten herauszugeben (KG-act. 87). Die Kantonspolizei Schwyz reichte am 21. September 2017 die Journaleinträge betreffend den Beschuldigten ein (KG-act. 92/1).

Kantonsgericht Schwyz 17 f) Mit Verfügung vom 22. September 2017 teilte die Verfahrensleitung den Parteien mit, dass sie nach Einsicht in den Strafbefehl vom 1. September 2017 und in die von der Privatklägerin Ziff. 2 eingereichten E-Mails des Beschuldigten sowie unter Berücksichtigung, dass gemäss Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 „bei Vorliegen neuer Informationen (andere Auskünfte, die auf eine deutliche Verschlechterung oder eine andere Darstellung der psychischen Symptomatik schliessen lassen, Cannabiskonsum, Kenntnis neuer deliktrelevanter Zwischenfälle u.ä.)“ eine erneute Überprüfung empfohlen werde, beabsichtige, eine Ergänzung zum Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 in Auftrag zu geben und setzte den Parteien Frist zur Stellungnahme an (KG-act. 91). Am 25. September 2017 erklärte sich die Staatsanwaltschaft mit dem geplanten Vorgehen einverstanden und verzichtete im Übrigen auf eine Stellungnahme (KG-act. 93). Mit Eingabe vom 27. September 2017 ersuchte die Verteidigung darum, von der Einholung einer Ergänzung des Ergänzungsgutachtens abzusehen mit der Begründung, das Ergänzungsgutachten sei noch aktuell und es dränge sich nicht auf, bereits jetzt eine Ergänzung zu erstellen. Zudem sei aufgrund des Unfalls des Beschuldigten fraglich, ob das Gutachten rechtzeitig erstellt werden könne (KG-act. 96). Die Verfahrensleitung beauftragte mit Verfügung vom 28. September 2017 erneut Dr. S. _____ mit der Erstellung einer Ergänzung zum Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 evtl. in Zusammenarbeit mit Frau Dipl.-Psych. N. _____ (KG-act. 97). Sodann wurde Frau lic. phil. T. _____ mit Verfügung vom 3. Oktober 2017 aufgefordert, einen aktuellen Verlaufsbericht einzureichen (KG-act. 100); dieser Aufforderung kam sie am 6. Oktober 2017 nach (KG-act. 102). Mit Editonsverfügung vom 11. Oktober 2017 wurde Frau lic. phil. T. _____ zudem aufgefordert, den Austrittsbericht der psychiatrischen Klinik Zugerberg herauszugeben, welchen sie gemäss ihrem Verlaufsbericht vom 3. Oktober 2017 am 11. August 2017 erhalten hatte (KG-act. 104). Am 16. Oktober 2017 reichte sie den Austrittsbericht der psychiatrischen Klinik Zugersee vom 10. August 2017 ein (KG-act. 108). Am 3. November 2017 erstattete die Gutachterin, Dr. S. _____, die Ergänzung zum Er-

Kantonsgericht Schwyz 18 gänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 (KG-act. 116), welche dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft am 6. November 2017 zugestellt wurde (KG-act. 117). Der Beschuldigte reichte am 20. Oktober 2017 eine E-Mail mit wirrem, beleidigendem und zum Teil drohendem Inhalt beim Kantonsgericht ein und führte darin unter anderem was folgt aus (KG-act. 110): Hallo, ihr verdammten, wirtschaftskriminellen, alkoholiker inzucht Missgeburten Leider muss ich euch Missgeburten enttäuschen, ich werde

nie mehr in den Kanton Schwyz gehen. Vorher scheisse ich in Euren Mund, sodass ihr daran erstickt. Ihr habt meine halbe Familie getötet, beziehungsweise töten lassen. Hier die Auflistung: (...) Mich habt ihr alkoholiker inzucht Hurensöhne 40 Jahre terrorisiert. Angefangen, ein Tag vor meiner Konfirmation. Sie haben mich mit

E. 15

Jahren auf dem KTM Sachs 48ccm mit dem Auto über den Haufen gefahren. Mit 17en hat mir eine Schlägertruppe in Rapperswil (wird auch beschossen) das Nasenbein gebrochen. Im Militär mit 20, von Morgens bis Abends schikaniert. Mich entlassen und gesagt, ich hätte einen Herzfehler. Anschliessend hat mich das Verkehrsamt in Schwyz 30 Jahre lang terrorisiert. Immer gezielte Fallen gestellt und anschliessend Lügen unterstellt. 2009, Psyche, ich verdrehe Alles 2011, 40 Minuten in einem 80 Grad heissen Auto gelassen 2011, fast zu Tode gespritzt, meine Nachbarin AA. _____ in der Isolationshaft nahm sich das Leben in meiner Anwesenheit. Ihr beiden Töchter werden zur Zeit von euch sexuell missbraucht. Es reicht, ihr taugenichts alkoholiker inzucht wirtschaftskriminelle Schlappschwänze und Hurentöchter in Straps. Ihr sollt auf der Stelle erkranken und euch das Leben nehmen. Oder pulverisiert, meine Bevorzugung.

Kantonsgericht Schwyz 19 Wünsche euch Inzuchtmissgeburten ein schönes WochenENDE, schöner Frei Tag, Tag der Arbeiter und nicht Hurensöhne Anwalt einer kirchlichen Vereinigung, vom Frauen Kloster Einsiedeln in der Au 004 A. _____ Zudem liess er dem Kantonsgericht am 8. November 2017 eine an die Staatsanwaltschaft gerichtete E-Mail in Kopie zukommen, die ebenfalls einen wirren, beleidigenden und drohenden Inhalt enthält (KG-act. 118). g) Am 14. November 2017 fand die neu angesetzte Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte polizeilich vorgeführt wurde (KG-act. 133). Nebst der Befragung des Beschuldigten wurden auch G. _____ und D. _____ als Auskunftspersonen und F. _____ als Zeugin befragt. An dieser Verhandlung stellte die Staatsanwaltschaft das Gesuch um Anordnung der Sicherheitshaft für den Beschuldigten (KG-act. 133, S. 5), welches die Strafkammer gleichentags abwies (KG-act. 125). Die Verteidigung hielt an den Anträgen gemäss Berufungserklärung vom 25. Juli 2016 fest. Die Staatsanwaltschaft beantragte die kostenfällige Abweisung der Berufung (KG-act. 133/2). Die Privatkläger stellten im Berufungsverfahren keine eigenen Anträge. C. Auf die einzelnen Vorbringen wird – soweit für die Berufung erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen;-

Kantonsgericht Schwyz 20 in Erwägung: I. Formelles 1. Verfahrensgegenstand a) Der Beschuldigte beantragt die Aufhebung der Dispositivziffern 2, 3, 6, 7, 8 (teilweise), 10 und 11 des angefochtenen Urteils. Er verlangt in Bezug auf die Schuldsprüche gemäss Dispositivziffer 2 des angefochtenen Urteils, nach dem Grundsatz in dubio pro reo (zumindest teilweise) freigesprochen zu werden. Sodann sei er jedenfalls milder zu bestrafen, soweit er nicht freigesprochen werde, und es sei festzustellen, dass die auszufällende (mildere) Strafe bereits durch Anrechnung der Untersuchungshaft erstanden ist. Des Weiteren beantragt der Beschuldigte, es sei in Aufhebung von Dispositivziffer 3 des angefochtenen Urteils keine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB, sondern – sofern überhaupt noch nötig – lediglich eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen. b) Nachdem keine Anschlussberufung erhoben wurde, bleiben die Dispositivziffern 1 (Freisprüche betreffend die Anklageziffern 1.1.2, 1.1.3 und 4.1.1), 4 (Widerruf), 5 (Einziehung des Klappmessers und Herausgabe der sichergestellten Gegenstände) und 9 (Honorar des amtlichen Verteidigers) des Urteils des Bezirksgerichts

Einsiedeln unangefochten und sind im Rahmen des Berufungsverfahrens somit nicht mehr zu beurteilen. c) Im vorinstanzlichen Verfahren war X. _____ als Privatkläger beteiligt. Weil Dispositivziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Einsiedeln vom 11. Dezember 2013 unangefochten blieb und dadurch sämtliche Anklagepunkte, welche X. _____ als Privatkläger betrafen, bereits erledigt sind, ist er im Berufungsverfahren nicht mehr als Partei zu berücksichtigen.

Kantonsgericht Schwyz 21 2. Verfahrensablauf Die erstinstanzliche Hauptverhandlung fand am 11. Dezember 2013 statt (Vi-act. XI). Gleichentags fällte die Vorinstanz das Urteil und eröffnete dieses am 13. Dezember 2013 im Dispositiv (Vi-act. X). Obwohl der Beschuldigte bereits am 19. Dezember 2013 die Berufung anmeldete und Art. 84 Abs. 4 StPO vorsieht, dass das begründete Urteil innert 60 Tagen, ausnahmsweise innert 90 Tagen, zuzustellen ist, versandte die Vorinstanz das begründete Urteil erst am 30. Juni 2016 (Vi-act. XII). Auch wenn Art. 84 Abs. 4 StPO lediglich als eine das Beschleunigungsgebot konkretisierende Ordnungsvorschrift zu verstehen ist, deren Missachtung die Gültigkeit des Urteils nicht berührt (BGer, Urteil 6B_704/2015 vom 16. Februar 2016, E. 3.2), und die Nichteinhaltung dieser Frist nicht zwingend als Verletzung des Beschleunigungsgebots zu werten ist, stellt sie doch ein Indiz für eine solche Verletzung dar (BGer, Urteil 6B_95/2013 vom 10. Dezember 2013, E. 5). Die Vorinstanz benötigte für die Begründung zweieinhalb Jahre, mithin das 15-fache der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit und das Zehnfache der Zeit, welche das Gesetz in Ausnahmefällen vorsieht. Eine derartige Zeitüberschreitung lässt sich weder durch den Umfang noch durch die Komplexität des Falles rechtfertigen, weshalb die Vorinstanz das Beschleunigungsgebot verletzte. Dieser Verletzung ist bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen (BGE 133 IV 158 = Pra 97 (2008) Nr. 45, E. 8; BGE 130 IV 54 = Pra 94 (2005) Nr. 10, E. 3.3.1 m.w.H.). Sodann ist festzustellen, dass das angefochtene Urteil den materiellen Begründungsanforderungen nicht zu genügen vermag. Die Vorinstanz gibt im Wesentlichen nur pauschal das Ergebnis des Entscheids wieder, ohne aber die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Sie beschränkte sich überwiegend darauf, auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zu verweisen und setzte sich nicht mit den Vorbringen der Verteidigung auseinander. Zudem geht aus dem Urteil

Kantonsgericht Schwyz 22 nicht hervor, aufgrund welcher Beweise die Vorinstanz ihren Entscheid fällte und insbesondere auch nicht, wie sie im Einzelnen die Aussagen wertete (vgl. nur Stohner, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. I, 2. A., 2014, N 9 ff. zu Art. 81 StPO; Brüscheiler, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. A., 2014, N 6 zu Art. 81 StPO). Eine rechtsgenügende Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Urteil ist deshalb weder für den Beschuldigten noch für das Kantonsgericht möglich. Hinzu kommt, dass mehrere Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen zu beurteilen sind. Gemäss der mittlerweile gefestigten bundesgerichtlichen Praxis ist bei solchen Konstellationen die Bedeutung der Aussagen der Zeugen bzw. Opfer für den Verfahrensausgang sehr gross (BGer, Urteil 6B_620/2014 vom 25. September 2014, E. 1.4.2; BGer, Urteil 6B_856/2013 vom 3. April 2014, E. 2.2; BGer, Urteil 6B_718/2013 vom 27. Februar 2014, E. 2.5). Obwohl der Tatvorwurf schwer wiegt und die Staatsanwaltschaft die Ausfällung einer unbedingten Freiheitsstrafe sowie einer stationären Massnahme beantragte, wurden an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung weder die Opfer noch Zeugen befragt (Vi-act. IX). Das

erstinstanzliche Urteil leidet somit sowohl in Bezug auf die Begründung als auch hinsichtlich der Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen an schwerwiegenden Mängeln. Weil sich die Parteien trotz Hinweises auf diese Mängel mit der Durchführung des Berufungsverfahrens einverstanden erklärten und auf eine Rückweisung verzichteten und weil aufgrund der überlangen Dauer für die Begründung auch dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung zu tragen ist, sah das Kantonsgericht von einer Rückweisung an die Vorinstanz ab (vgl. KG-act. 23). Die Mängel sind aber im Berufungsverfahren (soweit möglich) zu heilen, weshalb an der Berufungsverhandlung die Opfer bzw. Auskunftspersonen und Zeugen persönlich befragt wurden. Ferner beschränkt sich das vorliegende Urteil nicht auf die Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids, sondern es hat sich mit

Kantonsgericht Schwyz 23 den im Rahmen der Berufung noch strittigen Punkten eingehend auseinandersetzen. II. Materielles 1. Schuldpunkt a) Vorbemerkungen aa) Die Verteidigung macht im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe den Beschuldigten ohne eigentliche Aussagenanalyse vorschnell und in Verletzung des Grundsatzes in dubio pro reo schuldig gesprochen. Zwar treffe es zu, dass der Beschuldigte aufgrund seiner Erkrankung Situationen verkenne, deshalb könne aber nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass die Privatkläger die Wahrheit sagen würden. Ferner sei der Beschuldigte vom Vorwurf der versuchten einfachen Körperverletzung freizusprechen, weil eine Körperverletzung vom Vorsatz nicht erfasst gewesen sei. Der Beschuldigte habe aus eigenem Antrieb so schnell wieder losgelassen, dass keine Körperverletzung habe gewollt sein können. bb) Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen. Der Grundsatz in dubio pro reo besagt, dass sich das Gericht nicht nach rein subjektivem Empfinden von einem für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel genügen aber nicht, vielmehr müssen erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel vorliegen. Relevant sind somit nur unüberwindliche, sich nach der objektiven Sachlage aufdrängende Zweifel (BGer, Urteil 6B_768/2014 vom 24. März 2015, E. 1.3; vgl. Tophinke, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafpro-

Kantonsgericht Schwyz 24 zessordnung, Bd. I, 2. A., 2014, N 82 zu Art. 10 StPO). Der Richter hat sich bei der Prüfung und Würdigung der Beweise demnach zu fragen, ob ein zweifelsfreier Schuldbeweis erbracht ist und darf nur von einer gegen den Beschuldigten sprechenden Tatsache ausgehen, wenn er über deren Existenz nach gewissenhafter Prüfung der erhobenen Beweise die volle Überzeugung erlangte, weil das gesicherte Beweisergebnis vernünftigerweise nicht anders erklärt werden kann. Der Richter muss von der Schuld auch persönlich überzeugt sein. Jede Verurteilung muss mithin sowohl objektiv auf einem hinreichenden Schuldbeweis als auch subjektiv auf der vollen richterlichen Überzeugung beruhen (BGer, Urteil 1P.200/2005 vom 30. Juni 2005, E. 4.2, m.w.H.). Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt für eine Verurteilung nicht (vgl. Tophinke, a.a.O., N 83 zu Art. 10 StPO; Kantonsgericht Schwyz, Urteile STK 2016 21 vom 7. Februar 2017, E. 2b, STK 2016 16 vom 15. November 2016, E. 1.a und STK 2016 1 vom 27. September 2016, E.

2a). cc) Bei der Würdigung von Aussagen ist deren Glaubhaftigkeit massgebend. Hierfür muss die konkrete Aussage durch methodische Analyse ihres Inhalts darauf überprüft werden, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der aussagenden Person entspringen. Damit eine Aussage als zuverlässig erachtet werden kann, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und das Fehlen von Fantasiesignalen wie Verlegenheit oder Übertreibung zu überprüfen (BGE 133 I 33, E. 4.3, m.w.H.; BGer, Urteil 6B_793/2010 vom 14. April 2011, E. 1.3.1, m.w.H.). Realitätskriterien sind unter anderem Detailreichtum, Individualität, Homogenität und Konstanz (Kantonsgericht St. Gallen, Entscheid ST.2013.75/78 vom 24. November 2014, E. 4c; vgl. Kaufmann, Beweisführung und Beweiswürdigung, 2009, S. 213 ff.). Ist eine Aussage realitätsbasiert, darf zudem erwartet werden, dass eine Person diese in den hauptsächlichen Fakten wie Ort, anwesende Personen und eigene Aktivität über einen längeren Zeitraum hinweg reproduzieren kann, auch wenn selbstverständlich ist, dass die Erinnerungen mit der Zeit verblassen und mit jeder Rekonstruktion weiter-

Kantonsgericht Schwyz 25 entwickelt werden (Kaufmann, a.a.O., S. 215 f.). Für die Glaubhaftigkeit einer Aussage spricht des Weiteren, wenn die aussagende Person sich gleichermassen an für eine Partei ent- und belastende Inhalte erinnern kann. Kann sie sich indessen nur an Inhalte erinnern, die einer Partei nützen und beantwortet sie alle weiteren Fragen mit „weiss nicht“, spricht dies gegen die Glaubhaftigkeit einer Aussage (Kaufmann, a.a.O., S. 213). Aussagen sind überdies nicht vorbereitet bzw. im Vorherein zurechtgelegt, sondern eher realitätsbasiert, wenn die aussagende Person beispielsweise während des Berichtens neue Einfälle hat, unabhängig davon, wem diese nützen (vgl. Kaufmann, a.a.O., S. 214; Kantonsgericht Schwyz, Urteil STK 2016 16 vom 15. November 2016, E. 1a). b) Sachverhalt vom 13. Juni 2011 (Anklageziff. 5.1.1) aa) Der Beschuldigte wurde angeklagt, er habe am 13. Juni 2011 um ca. 11:23 Uhr seine damalige Lebenspartnerin D._____ in der gemeinsamen Wohnung an der H._____strasse xx in Trachslau anlässlich einer verbalen Auseinandersetzung von hinten mit der Faust auf den Hinterkopf geschlagen. D._____ habe dadurch Kopfschmerzen erlitten. Der Beschuldigte sei bereits vor dem 13. Juni 2011 wiederholt gegen D._____ tötlich geworden. Den Schlag habe der Beschuldigte wissentlich und willentlich gesetzt und die dadurch zugefügte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität von D._____ zumindest in Kauf genommen. bb) aaa) Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird bestraft (Art. 126 StGB). Art. 126 StGB schützt, wie sich aus seiner Einordnung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB) ergibt, die körperliche Integrität des Menschen. Führt der Angriff beim Betroffenen zu einer Schädigung des Körpers oder der Gesundheit, ist keine Tötlichkeit mehr gegeben, sondern es greifen bereits die Körperverletzungstatbestände ein. Als Tötlichkeiten erfasst das Gesetz demnach nur die unbedeutendsten Angriffe

Kantonsgericht Schwyz 26 auf den Körper des Menschen (BGE 117 IV 14, E. 2a.bb; BGE 68 IV 83, E. 1a). Entsprechend kann nicht jede Berührung strafbar sein. Strafwürdig sind nur Eingriffe, die über das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass hinausgehen. Eine damit zusammenhängende Beeinträchtigung der seelischen Integrität ist mitzuberücksichtigen. Mit der Sozialordnung in Widerspruch steht eine körperliche Einwirkung in jedem Fall dann, wenn sie dem Betroffenen physische Schmerzen bereitet; hier ist (mindestens) eine Tötlichkeit deshalb stets zu bejahen. Die Grenze des gemeinhin Üblichen kann aber auch bei einem Angriff überschritten sein, der keine körperlichen

Schmerzen verursacht. So verhält es sich beispielsweise, wenn der Täter sein Opfer zu Boden wirft, sich dieses aber nicht wehtut, weil es sich mit den Händen auf- fangen oder abrollen und einen brüskten Aufprall damit verhindern kann. Eine Tötlichkeit gemäss Art. 126 StGB ist folglich anzunehmen bei einer das allge- mein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physi- schen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat (BGE 117 IV 14, E. 2a.bb; vgl. Straten- werth/Jenny/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. A., 2010, § 3 N 50). Ob ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit als alltägliches und gesell- schaftlich toleriertes Verhalten anzusehen ist, ist im Einzelfall unter Berück- sichtigung der Tatumstände zu entscheiden. Sofern dadurch nicht bereits eine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit bewirkt wird, ist eine Tötlichkeit im Allgemeinen jedoch anzunehmen bei Ohrfeigen, Faustschlägen, Fusstritten und heftigen, insbesondere mit den Händen und Ellbogen geführten Stössen, ferner beim Anwerfen fester Gegenstände von einigem Gewicht, beim Begies- sen des Opfers mit einer Flüssigkeit und bei der Zerzausung einer kunstvollen Frisur. Harmlose Schubse, wie sie namentlich im Gedränge, etwa in Warte- Kantonsgericht Schwyz 27 schlangen vor Skiliften, vorkommen können, sind dagegen keine Tötlichkeiten (BGE 117 IV 14, E. 2a.cc). In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 126. Abs. 1 StGB Vorsatz. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Auf der Wissensseite erfordert der Vor- satz ein aktuelles Wissen um die Tatumstände. Dies bedeutet aber nicht, dass der Täter die juristisch richtige Erfassung des gesetzlichen Begriffs kennen muss. Es genügt, wenn er die Tatbestandsmerkmale so verstand, wie es der landläufigen Anschauung eines Laien entspricht (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre; BGE 127 IV 122, E. 4c/aa; Donatsch/Tag, Strafrecht I, Verbre- chenslehre, 9. A., 2013, S. 115; Niggli/Maeder, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 27 zu Art. 12 StGB). Ne- ben dem Wissen um die reale Möglichkeit der Tatbestandserfüllung verlangt der Vorsatz auch den Willen, den Tatbestand zu verwirklichen, d.h., der Täter muss sich gegen das rechtlich geschützte Gut entscheiden (BGE 130 IV 58, E. 8.1 f., m.w.H.). Ist der Täter nicht geständig, kann sich das Gericht für den Nachweis des Vorsatzes regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbe- standsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Er- folg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 135 IV 12, E. 2.3.1 f.; BGE 134 IV 26, E. 3.2.2; BGE 131 IV 1, E. 2.2; BGE 130 IV 58, E. 8.2). bbb) Gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB wird der Täter von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht an seinem hetero- oder homose- xuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde. Unbestrittenermassen waren die Privatkläge-

Kantonsgericht Schwyz 28 rin Ziff. 2 und der Beschuldigte Lebenspartner und haben einen gemeinsamen Sohn. Sie führten von 2004 bis Anfang 2013 einen gemeinsamen Haushalt (U-act. 10.3.01, Frage 8; U-act. 10.3.03, Frage 8) und dem Beschuldigten wird vorgeworfen, in diesem Zeitraum mehrfach gegen die Privatklägerin Ziff. 2 tötlich geworden zu sein. Die Taten sind somit als Offizialdelikte von Amtes wegen zu verfolgen. cc) aaa) D._____ sagte in der Befragung vom 3. Januar 2013 zum Vor- fall vom 2.

Januar 2013 aus, der Beschuldigte habe ihr im Jahr 2011 mit der Faust auf den Kopf geschlagen. Damals sei die Polizei gekommen (U-act. 8.3.05, Frage 32 S. 12). Gemäss dem Polizeirapport vom 13. Juni 2011 meldete D._____ am 13. Juni 2011 um 11:23 Uhr der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Schwyz, sie habe eine Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten und die Kantonspolizei müsse vorbeikommen. Vor Ort habe D._____ erklärt, es sei zu einem Streit gekommen, weil der Beschuldigte keinen Führerausweis mehr habe. Er habe sie an den Haaren gezogen, mit der Faust auf den Hinterkopf und auf den Arm geschlagen. Des Weiteren habe sie angegeben, dass sie Angst vor dem Beschuldigten habe (U-act. 8.3.17, S. 4). Der Beschuldigte sagte gegenüber den ausgerückten Kantonspolizisten aus, es habe eine Auseinandersetzung gegeben, weil seine Lebenspartnerin mit seinen Eltern heimlich vereinbart habe, nach Italien in die Ferien zu fahren und er strikt dagegen sei. Er habe sie nicht geschlagen, sondern nur angeschrien (U-act. 8.3.17, S. 4). Dem Polizeirapport zufolge habe der gemeinsame Sohn auf Nachfrage des Beschuldigten gesagt, dieser habe D._____ nicht geschlagen. Der gemeinsame Sohn habe weder eingeschüchtert noch verängstigt, sondern neutral gewirkt (U-act. 8.3.17, S. 4 f.). bbb) Der Beschuldigte äusserte sich in der Einvernahme der Staatsanwaltschaft vom 18. Januar 2013 nicht zum Vorwurf, seine Lebenspartnerin am 13. Juni 2011 an den Haaren gerissen und ihr mit der Faust auf den Hinterkopf sowie auf den linken Arm geschlagen zu haben, sondern erklärte ledig-

Kantonsgericht Schwyz 29 lich, dass er bereits für einen Vorfall betreffend einen Fusstritt bestraft worden sei und dafür eine Busse habe bezahlen müssen (U-act. 10.0.01, Frage 8). Am 8. März 2013 sagte der Beschuldigte aus, dass er zum ersten Mal von diesem Vorwurf höre, dass dies nicht stimme und dass er D._____ noch nie geschlagen habe (U-act. 10.0.02, Frage 22). Sodann wurde der Beschuldigte auch an der Hauptverhandlung vom 11. Dezember 2013 auf den Vorfall vom 13. Juni 2011 angesprochen (Vi-act. IX, S. 5). Der Beschuldigte äusserte sich in seiner Antwort aber nicht zum Vorfall vom 13. Juni 2011, sondern zum Sachverhalt vom 30. September 2012, wonach der Beschuldigte den sechsjährigen E._____ geschlagen haben soll (Vi-act. IX., S. 5). Eine Nachfrage seitens des Gerichts oder der übrigen Verfahrensbeteiligten erfolgte nicht. ccc) Die Staatsanwaltschaft führte in ihrem Plädoyer an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 11. Dezember 2013 aus, dass der Beschuldigte konstant bestritten habe, D._____ am 13. Juni 2011 geschlagen zu haben, und sogar ausgeführt habe, er habe D._____ überhaupt noch nie geschlagen. Fakt sei jedoch, dass der Beschuldigte bereits früher, d.h. im September 2007, anerkannt habe, D._____ Faustschläge versetzt zu haben. D._____ habe ausgesagt, der Beschuldigte habe ihr mit der Faust auf den Hinterkopf geschlagen; auf ihre glaubhafte Aussage sei abzustellen. ddd) Die Vorinstanz führt zu den Vorfällen vom 13. Juni 2011 und vom

E. 20

Oktober 2012 zum Nachteil von G._____ ist die Art und Weise des Tatvorgehens zu beachten (Mathys, a.a.O., N 66 ff.). Für das objektive Tatverschulden wirkt sich erschwerend aus, dass sich der Beschuldigte und G._____ vorher nicht kannten (KG-act. 133, S. 17, Frage 13) und dass der Beschuldigte G._____, der sich im Auto befand und sich dadurch nicht bzw. nur sehr schlecht wehren konnte, ohne Vorwarnung würgte, wodurch er sein Opfer überraschte und dessen Wehrlosigkeit ausnützte (vgl. Mathys, a.a.O., N 70). Ferner sind das Ausmass der Verletzung des Rechtsguts und die Folgen der Tat für den Geschädigten zu berücksichtigen (Mathys, a.a.O., N 72 ff.).

Erhöhend für das objektive Tatverschulden wirkt, dass die Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls von G._____ über längere Zeit andauerte, was sich einerseits den Aussagen von G._____, wonach er Angst vor dem Beschuldigten habe, ein solches Erlebnis nicht noch einmal erleben möchte und dem Beschuldigten nie mehr begegnen möchte (U-act. 8.4.01, Frage 18) und andererseits dem Umstand entnehmen lässt, dass G._____ im Verfahren darum ersuchte, seine Adresse geheim zu halten. Eine derartige Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls geht über das bei der Drohung übliche Mass hinaus und muss deshalb als schwer beurteilt werden. Betreffend die Drohung vom 2. Januar 2013 zum Nachteil von D._____ ist ebenfalls zunächst die Art und Weise des Tatvorgehens zu beurteilen. Diesbezüglich wirkt sich verschuldenserhöhend aus, dass der Beschuldigte und D._____ eine Lebensgemeinschaft führten, wodurch ein Vertrauensver-

Kantonsgericht Schwyz 75 hältnis zwischen Täter und Opfer bestand. Sodann drohte der Beschuldigte D._____ in Anwesenheit des gemeinsamen, erst sechsjährigen Sohnes, was sich ebenfalls erschwerend auf das objektive Tatverschulden auswirkt. Aus den genannten Gründen ist von einem mittleren bis schweren objektiven Tatverschulden auszugehen. Hinsichtlich des subjektiven Tatverschuldens stellte der Gutachter med. pract. R._____ mit Gutachten vom 25. Februar 2013 fest, dass sowohl bei der Drohung vom 20. Oktober 2012 zum Nachteil von G._____ als auch bei der Drohung vom 2. Januar 2013 zum Nachteil von D._____ eine schwere Verminderung der Einsichtsfähigkeit und zusätzlich eine reduzierte Steuerungsfähigkeit bestanden habe, weshalb für diese zwei Delikte von einer Verminderung der Schuldfähigkeit schweren Grades auszugehen sei (U-act. 11.0.01, S. 82 f., Ziff. 2). Liegt eine Verminderung der Schuldfähigkeit vor, hat der Richter im Sinne einer nachvollziehbaren Strafzumessung wie folgt vorzugehen: In einem ersten Schritt ist aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Gutachters zu entscheiden, in welchem Umfange die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt ist und wie sich dies insgesamt auf die Einschätzung des Tatverschuldens auswirkt. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten (sowie wegen eines allfälligen blossen Versuchs im Sinne von Art.

E. 22

Abs. 1 StGB) verändert werden (BGE 136 IV 55, E. 5.7; BGer, Urteil 6B_611/2010 vom 26. April 2011, E. 3.4). Auf das Gutachten vom 25. Februar 2013 kann abgestellt werden, zumal weder das Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 (KG-act. 51) noch die Ergänzung zum Ergänzungsgutachten vom 2. November 2017 (KG-act. 116) eine davon abweichende Beurteilung enthal-

Kantonsgericht Schwyz 76 ten. Die schwere Verminderung der Schuldfähigkeit reduziert das objektiv mittlere bis schwere Tatverschulden auf ein leichtes Verschulden (vgl. Mathys, a.a.O., N 122). Unter Berücksichtigung, dass zwar eine mehrfache Tatbegehung vorliegt, das Verschulden aber nur leicht wiegt, erscheint es in Ausübung des dem Gericht zustehenden Ermessens angezeigt, die hypothetische Einsatzstrafe auf einen Viertel des Maximums, also auf 90 Tagessätze Geldstrafe festzulegen. d) Sodann ist das Verschulden

für die Beschimpfung zu bestimmen. Wie- derum verschuldenserhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte seine damalige Lebenspartnerin beschimpfte, mithin bestand ein besonderes Ver- trauensverhältnis zwischen Täter und Opfer. Hinzu kommt, dass sich zum Tatzeitpunkt auch der gemeinsame, damals sechsjährige Sohn in der Woh- nung befand. Das objektive Tatverschulden ist demzufolge etwas erhöht; es ist von einem mittleren bis schweren Verschulden auszugehen. Bezüglich des subjektiven Tatverschuldens stellte der Gutachter med. pract. R. _____ für die Drohung, welche in der gleichen Auseinandersetzung erfolgte, eine ver- minderte Schuldfähigkeit schweren Grades fest, welche somit auch bei der Beschimpfung zu berücksichtigen ist. Das objektiv mittlere bis schwere Ver- schulden ist daher auf ein leichtes Verschulden zu reduzieren. Der Strafraum für die Beschimpfung geht bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe (Art. 177 StGB). Aufgrund dessen, dass keine kumulative Strafe auszufallen ist, sondern die Strafe für das schwerste Delikt angemessen zu erhöhen ist (Mathys, a.a.O., N 356), und weil für die Beschimpfung nur ein leichtes Ver- schulden gegeben ist, erscheint es für das Gericht angemessen, die hypothe- tische Einsatzstrafe um zehn Tagessätze auf insgesamt 100 Tagessätze zu erhöhen.

Kantonsgericht Schwyz 77 e) Ferner sind die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Vorstrafen wir- ken sich grundsätzlich straf erhöhend aus. Das Gericht hat im Einzelfall zu prüfen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte Vor- strafe zu einer Straferhöhung führt. In der Regel wirken sich weit zurücklie- gende und nicht einschlägige Vorstrafen, also solche, die einen anderen Be- reich betreffen, nur geringfügig straf erhöhend aus, während nicht weit zurück- liegende und einschlägige Vorstrafen erheblich straf erhöhend ins Gewicht fallen (Mathys, a.a.O., 236 ff.). Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirks- gerichts Zürich vom 11. Mai 2012 wegen Gewalt und Drohung gegen Behör- den und Beamte, mehrfacher Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel, Tötlichkeiten und mehrfachen Fahrens in fahrunfähigem Zustand verurteilt und ist somit vorbestraft. Diese Vorstrafe betrifft nur in Be- zug auf die Tötlichkeiten die gleichen Bereiche wie die vorliegend zu beurtei- lenden Anklagepunkte und ist demnach nur teilweise einschlägig. Der Tatzeit- punkt der angeklagten Sachverhalte liegt aber nur ungefähr eineinhalb Jahre vor der Verurteilung. Demnach liegt diese noch nicht weit zurück. Die Vorstra- fe ist somit straf erhöhend zu berücksichtigen. Das Gericht erachtet ermes- sensweise eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 20 Tagessät- ze, d.h. auf total 120 Tagessätze, als angezeigt. Zu berücksichtigen ist sodann die bereits festgestellte Verletzung des Be- schleunigungsgebots durch die überlange Begründungsdauer im erstinstanzli- chen Verfahren. Übermässige Verfahrensverzögerungen können im Strafver- fahren nicht geheilt werden, weshalb sie in den meisten Fällen zu einer Strafreduktion, unter Umständen sogar zu einem Verzicht auf Bestrafung führen. In extremen Fällen kann das Verfahren als ultima ratio eingestellt wer- den (BGE 133 IV 158 = Pra 97 (2008) Nr. 45, E. 8; BGE 117 IV 124, E. 4.d; Mathys, a.a.O., N 274 f., Summers, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. I, 2. A., 2014, N 15 zu Art. 5 StPO). Für die Wahl der Sanktionierung des prozessualen Fehlers ist entscheidend, wie stark die beschuldigte Person durch die Verfahrensverzö-

Kantonsgericht Schwyz 78 gerung getroffen wurde. In Betracht gezogen wird ebenso die Schwere der in Frage stehenden Straftaten und welche Strafe ausgesprochen werden müss- te, wenn keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorläge. Zu berück- sichtigen sind

auch die Interessen der Geschädigten (Summers, a.a.O., N 17 und 19 zu Art. 5 StPO; BGE 117 IV 124, E. 4.e; BGer, Urteil 6P.128/2001 vom 18. Dezember 2001, E. 11c.bb). Schliesslich ist zu beachten, wer die Verfahrensverzögerung zu vertreten hat (BGer, Urteil 6B.140/2011 vom 17. Mai 2011, E. 5.1). Das Bundesgericht bejahte in einem Urteil aus dem Jahr 2011 eine Verletzung des Beschleunigungsgebots unter anderem wegen einer überlangen Begründungsdauer. In dem umfangreichen Verfahren (Verfahrensakten im Umfang von acht Bundesordnern, über fünfhundertseitiges Protokoll, angefochtenes Urteil im Umfang von 90 Seiten) beliess es das Bundesgericht trotz einer Begründungsdauer von fast zweieinhalb Jahren und einer Dauer des gesamten Verfahrens von siebeneinhalb Jahren bei einer Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots und sah von weiteren Sanktionen, insbesondere von einer Strafreduzierung, ab mit der Begründung, dem Beschuldigten sei die ausgefallte Strafe bekannt gewesen, weshalb die Ungewissheit über den Verfahrensausgang und die damit verbundene Belastung weggefallen seien (BGer, Urteil 6B_902/2010 vom 15. März 2011, E. 2.7.7.2). In einem Urteil aus dem Jahr 2001 stellte das Bundesgericht ebenfalls eine Verletzung des Beschleunigungsgebots fest. Das nicht übermässig komplexe Verfahren dauerte zwischen Eingang der Anzeige und Versand des zweitinstanzlichen Urteils rund neun Jahre und betraf insbesondere Vermögensdelikte. Eigentliche Verzögerungen erlitten habe das Verfahren bei zwei Verfahrensschritten, die zusammen rund vier Jahre benötigt hätten und eine schwerwiegende Verletzung des Beschleunigungsgebots bedeuten würden. Die von der zweiten Instanz gewährte Strafreduktion von einem Viertel der Einsatzstrafe (23 Monate Gefängnis) sei zwar eher knapp, aber angesichts

Kantonsgericht Schwyz 79 der Tatsache, dass dadurch der bedingte Vollzug für den Beschuldigten möglich geworden sei, noch im Rahmen des vorinstanzlichen Ermessens (vgl. BGer, Urteil 6P.128/2001 vom 18. Dezember 2001, E. 11c.cc). Ebenfalls als zu lange beurteilte das Bundesgericht eine Verfahrensdauer von sieben Jahren und zehn Monaten vom Zeitpunkt der Festnahme bis zum zweitinstanzlichen Urteil gerechnet. Insbesondere die Zeitdauer zwischen der Überweisung durch den Untersuchungsrichter am 28. Dezember 1998 und der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft am 19. Juli 2002, d.h. rund drei Jahre und sieben Monate, lasse sich nicht überzeugend begründen. Das Bundesgericht erachtete unter diesen Umständen eine Herabsetzung des Strafmasses um 25 % als hinreichend (BGer, Urteil 6P.191/2006 vom 17. März 2007, E. 5.3 f.). In einem weiteren Fall, in dem zwischen der Orientierung des Beschuldigten und der Ausfällung des zweitinstanzlichen Urteils etwas mehr als sieben Jahre vergingen, hielt das Bundesgericht eine Reduktion der Strafe um mindestens 20 % für angemessen (BGer, Urteil 6S.335/2004 vom 23. März 2005, E. 6.5.2 ff.). Im Jahr 2011 schützte das Bundesgericht sodann den vorinstanzlichen Entscheid, gemäss welchem bei einer Gesamtverfahrensdauer von 14 Jahren der Verletzung des Beschleunigungsgebots aufgrund der Schwere der Taten (qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG, falsche Anschuldigung etc.) nicht mit einem Strafverzicht oder gar einer Verfahrenseinstellung, sondern mit einer Strafreduktion von mindestens 30-40 % Rechnung zu tragen sei (BGer, Urteil 6B.140/2011 vom 17. Mai 2011, E. 4 und 5). Wie bereits ausgeführt, benötigte die Vorinstanz für die Begründung des Urteils zweieinhalb Jahre (vgl. E. I.2 vorstehend). Weder die Komplexität des Falles noch dessen Umfang (Untersuchungsakten im Umfang von vier Bun-

Kantonsgericht Schwyz 80 desordnern, ca. 50-seitiges Protokoll der Hauptverhandlung, angefochtenes Urteil im Umfang von 23 Seiten) rechtfertigen jedoch eine derart lange Be-

gründungszeit. Hinzu kommt, dass die Erwägungen der vorinstanzlichen Urteilsbegründung lediglich sieben Seiten umfassen und im Wesentlichen nur pauschal das Ergebnis des Entscheids wiedergeben und sich insbesondere nicht mit den Aussagen befassen, sondern nur pauschal auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft verweisen, weshalb das angefochtene Urteil den materiellen Begründungsanforderung nicht genügt (vgl. E. I.2 vorstehend). Angesichts dieser Umstände wiegt die Verletzung des Beschleunigungsgebots schwer, so dass sich eine Strafreduktion aufdrängt, obwohl dem Beschuldigten die ausgefallte Strafe nach Eröffnung des Urteils im Dispositiv bekannt war und deshalb keine Ungewissheit über den Verfahrensausgang und die damit verbundene Belastung vorlag. Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der vorgenannten Überlegungen ist eine Reduktion der Einsatzstrafe um 25 % auf Fr. 90'000 angemessen. Weitere Strafminde-rungsgründe sind nicht ersichtlich. f) Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils. Ist die Tagessatzhöhe im Rechtsmittelverfahren neu festzusetzen, ist der Zeitpunkt des Rechtsmittelurteils massgebend (Dolge, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 50 zu Art. 34 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen (BGE 134 IV 60, E. 6.1; BGer, Urteil 6B_83/2010 vom 8. Juli 2010, E. 5.1.2). Vom Einkommen des Täters sind diejenigen Beträge abzuziehen, die ihm wirtschaftlich betrachtet nicht zufließen oder was er gesetzlich schuldet. Dies sind namentlich die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60, E. 6.1; Dolge, a.a.O., N 59 zu Art. 34 StGB). Die Abzüge sind praxisgemäss zu pauschalieren. Je nach

Kantonsgesicht Schwyz 81 Höhe des Einkommens beläuft sich der entsprechende Pauschalabzug grundsätzlich zwischen 15-30 % (Dolge, a.a.O., N 60 zu Art. 34 StGB; vgl. Berechnungsformular der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz, KSBS). Das Nettoeinkommen ist um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge für die Familienangehörigen zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Für die Berechnung kann sich das Gericht weitgehend an den Grundsätzen des Familienrechts orientieren. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Zahlungsverpflichtungen des Täters, die schon unabhängig von der Tat bestanden, fallen grundsätzlich ausser Betracht. Insbesondere können Wohnkosten nicht in Abzug gebracht werden (BGE 134 IV 60, E. 6.4). Aus Gründen der Praktikabilität ist auch für die Bemessung der abzugsberechtigten Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge praxisgemäss auf Pauschalen abzustellen. In der Regel ist ein Abzug von 10-15 % für jedes unterhaltsberechtigten Kind sachgerecht (Dolge, a.a.O., N 73 Art. 34 StGB; vgl. Berechnungsformular der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz, KSBS). An der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte an, er erhalte eine monatliche Arbeitslosenentschädigung in Höhe von Fr. 4'000.00 netto und er zahle für seinen Sohn L. _____ Unterhalt, soweit dies mit seinem Einkommen möglich sei (KG-act. 133, S. 21, Fragen 7 und 10). Ermessensweise und zugunsten des Beschuldigten ist unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 30 % sowie eines Unterstützungsabzugs von 15 % für seinen Sohn die Tagessatzhöhe auf Fr. 70.00 festzulegen. Art. 34 Abs. 2 StGB nennt neben dem Einkommen auch das Vermögen als Bemessungskriterium für die Höhe des Tagessatzes. Der Beschuldigte verfügt jedoch über

kein nennenswertes Vermögen, weshalb die Tagessatzhöhe nicht anzupassen ist (KG-act. 133, S. 21, Frage 8).

Kantonsgericht Schwyz 82 g) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf eine Suchtgefährdung usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides mit einzubeziehen (BGE 134 IV 1, E. 4.2.1; BGer 6B_38/2013, E. 2.2.1). Insbesondere ist zu prüfen, ob die Gewährung des bedingten Strafvollzuges, allenfalls kombiniert mit einer Verbindungsbusse, spezialpräventiv ausreichend ist. Von dieser Möglichkeit ist dann Gebrauch zu machen, wenn zwar erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters bestehen, diese aber bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände eine eigentliche Schlechtprognose noch nicht zu begründen vermögen (BGer 6B_38/2013, E. 2.2.2). Wenn eine ungünstige Prognose gestellt werden muss, weil keinerlei Aussicht besteht, der Verurteilte werde sich durch den – ganz oder teilweise – gewährten Strafaufschub beeinflussen lassen, ist die Geldstrafe unbedingt auszusprechen (BGE 134 IV 60, E. 7.5). Das Gesetz verlangt eine Prognose über die Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen. Zukünftige Übertretungen spielen somit für die Prognose keine Rolle (Schneider/Garré, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 43 zu Art. 42 StGB). Über den Beschuldigten erstellten med. pract. R. _____ am 25. Februar 2013 (U-act. 11.0.01) und Dr. S. _____ am 3. Juli 2017 (KG-act. 51) sowie am 2. November 2017 (KG-act. 116) psychiatrische Gutachten, die sich zu

Kantonsgericht Schwyz 83 den Fragen äusserten, ob beim Beschuldigten eine psychische Störung vorlag bzw. immer noch vorliegt, wie die Rückfallgefahr des Beschuldigten einzuschätzen ist und ob allenfalls Massnahmen anzuordnen sind (vgl. E. II.3c und 3d nachfolgend). Aus diesen Gutachten geht hervor, dass insbesondere für schwere Straftaten nur ein geringes bis moderates Risiko besteht, während die Gefahr weniger gravierender Delikte und insbesondere von Übertretungen höher ausfällt (vgl. E. II.3c nachfolgend). Des Weiteren stellten die Gutachter fest, dass beim Beschuldigten bisher im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises eine Vermeidungsmotivation erkennbar war, welche ihn von wiederholter Delinquenz abhielt (vgl. E. II.3e.bb nachfolgend). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist für den Beschuldigten aufgrund seiner nach wie vor bestehenden psychischen Störung eine Massnahme anzuordnen, die einerseits eine Behandlung der psychischen Störung und andererseits das Einrichten eines Kontrollsystems zum Ziel hat (vgl. E. II.3e nachfolgend). Zudem ist dem Beschuldigten eine Cannabis- und Kokainabstinenz aufzuerlegen (vgl. E. II.3e.dd.eee nachfolgend). Angesichts dessen, dass durch die anzuordnenden Massnahmen ein kontrollierender Rahmen geschaffen wird, welcher auch der Gefahr zukünftiger Delinquenz (insb. von Tötlichkeiten) und schädlichen Konsums von Cannabis und Kokain entgegenwirken soll, erscheint es nicht notwendig, die

Geldstrafe zu vollziehen, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Vielmehr soll der Beschuldigte durch einen bedingten Vollzug verbunden mit einer Probezeit der maximal zulässigen Dauer von fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB) sowie der erwähnten ambulanten Massnahme (vgl. E. II.3e.cc nachfolgend) in Zukunft zum Wohlverhalten gebracht werden (der Wortlaut von Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB ist weiter formuliert als derjenige von Art. 42 Abs. 1 StGB und umfasst auch Tötlichkeiten). h) aa) Sodann ist die zusätzlich auszufällende Busse für die mehrfach begangenen Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB (teilweise i.V.m. Abs. 2 lit. c) zu bemessen. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, was bei der Töt-

Kantonsgericht Schwyz 84 lichkeit nicht der Fall ist, so ist der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.00 (Art. 106 Abs. 1 StGB). Das Gericht bemisst die Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Das Verschulden ist wie bei der Geldstrafe anhand der Tat- und Täterkomponenten gemäss Art. 47 StGB zu bestimmen (Heimgartner, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 20 zu Art. 106 StGB). bb) Zu beurteilen sind die Tötlichkeit vom 30. September 2012 (Schlag auf den Hinterkopf von E. _____) sowie die beiden Tötlichkeiten vom 20. Oktober 2012 (Würgen von G. _____ und Wegschubsen von D. _____). Hinsichtlich der Tatkomponenten ist zu berücksichtigen, dass E. _____ zum Tatzeitpunkt erst sechsjährig war, dass sich der Beschuldigte von hinten näherte und der Schlag für E. _____ unvermittelt erfolgte, weil er den Beschuldigten nicht sehen konnte. Der Beschuldigte nützte somit die Wehrlosigkeit seines Opfers aus, was die Art und Weise der Tatbegehung besonders verwerflich erscheinen lässt. Hinsichtlich des Würgens von G. _____ kann im Wesentlichen auf die vorstehenden Ausführungen zur Drohung verwiesen werden. Der Beschuldigte nützte auch hier die Wehrlosigkeit von G. _____ aus, der im Auto sass und nicht damit rechnete, dass der ihm unbekannte Beschuldigte ohne Vorwarnung auf ihn los geht und ihn würgt. Bezüglich der Tötlichkeit zum Nachteil von D. _____ fällt in objektiver Hinsicht besonders ins Gewicht, dass zwischen Täter und Opfer aufgrund der damals bestehenden Lebensgemeinschaft ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand. Unter diesen Umständen ist von einem mittleren bis schweren objektiven Tatverschulden auszugehen. cc) Zugunsten des Beschuldigten ist in Bezug auf das subjektive Tatverschulden die von Gutachter med. pract. R. _____ im Zusammenhang mit der Drohung vom 20. Oktober 2012 zum Nachteil von G. _____ festgestellte Verminderung der Schuldfähigkeit (vgl. E. II.2c vorstehend) auch bei den

Kantonsgericht Schwyz 85 beiden Tötlichkeiten zum Nachteil von G. _____ und D. _____ zu berücksichtigen, weil der Beschuldigte diese gleichzeitig mit der Drohung beging. Das objektiv mittlere bis schwere Tatverschulden ist deshalb auf ein leichtes Tatverschulden zu reduzieren. Hinsichtlich der Tötlichkeit zum Nachteil von E. _____ wurde keine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte zu den Beweggründen des Beschuldigten vor. Zwar gab er selber an, E. _____ habe seine Katze getreten, gleichzeitig bestreitet er aber, E. _____ geschlagen zu haben, was aufgrund des Beweisergebnisses widerlegt wurde. Es bleibt somit zumindest fraglich, ob E. _____ die Katze des Beschuldigten trat. Die Frage kann aber offen bleiben, weil dies, selbst wenn es zuträfe, den Schlag des Beschuldigten gegen den Hinterkopf eines sechsjährigen Jungen nicht minder verwerflich erscheinen lässt. Das subjektive Tatverschulden bezüglich der Tötlichkeit zum Nachteil von E. _____ ist deshalb

neutral zu bewerten, weshalb das objektiv mittlere bis schwere Verschulden weder zu erhöhen noch zu reduzieren ist. dd) Bei den Täterkomponenten wirkt sich die genannte Vorstrafe (vgl. E. II.2e vorstehend) wiederum straf erhöhend aus, zumal diese unter anderem auch eine Tötlichkeit zum Gegenstand hatte und somit einschlägig ist. Sodann ist die Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Vorinstanz strafreduzierend zu berücksichtigen (vgl. analog E. II.2e vorstehend). ee) Schliesslich ist bei der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er derzeit arbeitslos ist und ihn eine Busse dementsprechend einschränkt. ff) Unter Berücksichtigung sämtlicher Tat- und Täterkomponenten, d.h. eines mittelschweren Verschuldens sowie der knappen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten erscheint eine Busse von Fr. 400.00 bzw. bei deren schuldhaften Nichtbezahlung eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB) angemessen.

Kantonsgericht Schwyz 86 3. Massnahmen a) Die Vorinstanz ordnete für den Beschuldigten eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB an (angef. Urteil, Dispositivziff. 3). Der Verteidiger beantragt in der Berufung, es sei keine stationäre Massnahme, sondern lediglich eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB aufzuerlegen. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, eine stationäre Massnahme sei unverhältnismässig. Die als Ersatzmassnahmen durchgeführte ambulante Massnahme habe jahrelang gut funktioniert und auch die Gutachterin Dr. S. _____ empfehle im Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 explizit eine ambulante Massnahme. Der negativen Entwicklung seit Sommer 2017 sei insofern Rechnung zu tragen, als die ambulante Behandlung neu an einen Therapeuten zu überweisen sei, der über eine forensische Zusatzqualifikation verfüge. Die Staatsanwaltschaft bringt vor, es sei an der vorinstanzlichen Anordnung einer stationären Massnahme festzuhalten. Der Beschuldigte mache derzeit eine negative Entwicklung durch, die zeige, dass die Ersatzmassnahmen nicht ausreichend gewesen seien, um den Beschuldigten zu behandeln und die Rückfallgefahr abzuwenden. Das erforderliche Setting könne nur in einer geschlossenen psychiatrischen Klinik gewährleistet werden, demzufolge sei der Ergänzung vom 2. November 2017 zum Ergänzungsgutachten zu folgen und zwingend eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB anzuordnen. b) Eine Massnahme ist nach Art. 56 Abs. 1 StGB anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b) und wenn die Voraussetzungen der Art. 59-61, Art. 63 oder Art. 64 erfüllt sind (lit. c). Vorausgesetzt ist überdies, dass der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Bei seiner Entscheidung stützt sich das Gericht auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3

Kantonsgericht Schwyz 87 StGB). Die Massnahmen nach Art. 59 ff. StGB stehen in einem systematischen Zusammenhang und sind wechselseitig austauschbar, was dem Bedürfnis nach Flexibilität im Massnahmerecht Rechnung trägt (BGer, Urteil 6B_100/2017 vom 9. März 2017, E. 5.2). Primärer Ausgangspunkt für eine Massnahme ist die Sozialgefährlichkeit eines Täters, die sich einerseits in der Anlasstat realisiert haben muss und die andererseits weitere Straftaten befürchten lässt (BGer, Urteil 6B_63/2013 vom 4. März 2013, E. 3.4.2; Heer, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 18 zu Art. 56 StGB). Sodann muss die Massnahme mit Blick auf den

Zweck der Deliktsprävention geeignet sein, was einerseits individuelle Aspekte beim Täter und andererseits die Frage der objektiven Durchführbarkeit der Massnahme betrifft (Heer, a.a.O., N 19 zu Art. 56 StGB). Das Verhältnismässigkeitsprinzip umfasst drei Teilaspekte: Die Massnahmen müssen notwendig sein und geeignet, beim Betroffenen die Legalprognose zu verbessern, und es muss eine vernünftige Relation zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Ziel bestehen (Heer, a.a.O., N 35 zu Art. 56 StGB). aa) Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen beging, das mit seiner psychischen Störung im Zusammenhang steht (lit. a) und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Grundsätzlich gelten für die Anordnung einer ambulanten Massnahme die gleichen Voraussetzungen, ausser dass als Anlassdelikte bei der ambulanten Massnahme neben Verbrechen und Vergehen auch Übertretungen in Betracht fallen (Art. 63 Abs. 1 StGB; Heer, a.a.O., N 24 f. zu Art. 63 StGB).

Kantonsgericht Schwyz 88 bb) Gutachten unterliegen der freien Beweiswürdigung, weshalb grundsätzlich keine Bindung des Gerichts an Feststellungen von Gutachtern besteht, dennoch darf gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur von Gutachten abgewichen werden, wenn wirklich gewichtige zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien deren Überzeugungskraft ernstlich erschüttern (BGE 136 II 539, E. 3.2; Heer, a.a.O., N 74 zu Art. 56 StGB, m.w.H.). c) aa) Gutachter med. pract. R. _____ diagnostizierte mit Gutachten vom 25. Februar 2013 beim Beschuldigten sowohl zum Zeitpunkt der Taten als auch zum Zeitpunkt des Gutachtens eine gemischte schizoaffektive Störung (ICD-10: F25.2), welche einer schweren psychischen Störung entspricht. Zusätzlich müsse beim Beschuldigten ein schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden, damals abstinent (ICD-10: F12.1) diagnostiziert werden (U-act. 11.0.01, S. 82, Frage 1). In Bezug auf die Drohung vom 20. Oktober 2012 zum Nachteil von G. _____ und die Drohung vom 2. Januar 2013 zum Nachteil von D. _____ stellte der Gutachter eine verminderte Schuldfähigkeit aufgrund der schizoaffektiven Störung fest (U-act. 11.0.01, S. 82 f., Frage 2b). Sodann beurteilte der Gutachter die Rückfallgefahr für leichte Gewaltdelikte im moderaten bis deutlichen Bereich, während er das Rückfallrisiko für erneute Drohungen und sämtliche Formen häuslicher Gewalt als hoch einstufte. Die Gefahr, die ausgesprochenen Drohungen in die Tat umzusetzen und somit schwere Gewalttaten zu begehen, schätzte der Gutachter für die nächsten sechs bis zwölf Monate im geringen und langfristig im geringen bis moderaten Bereich ein (U-act. 11.0.01, S. 83, Frage 3b). bb) Mit Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 stellte die Gutachterin Dr. S. _____ fest, dass die psychischen Störungen des Beschuldigten weiterhin existieren und eine Behandlungsbedürftigkeit aufweisen würden. Der Cannabiskonsum sei jedoch lediglich sekundär deliktrelevant, weil er die psychische Situation verschlechtern könne (KG-act. 51, S. 30, Frage 4a). Die Rückfallgefahr für erneute Drohungen sowie Beleidigungen sei als moderat

Kantonsgericht Schwyz 89 bis deutlich und diejenige für leichte Gewaltdelikte als gering bis moderat ausgeprägt anzusehen. Die Wahrscheinlichkeit erneuter Delikte im Bereich häuslicher Gewalt sei als gering bis moderat einzuschätzen. Sodann liege die Ausführgesfahr von Drohungen und somit für schwere Gewaltdelikte kurzfristig und unter Fortführung des installierten Settings in einem geringen, langfristig in einem moderaten Wahrscheinlichkeitsbereich (KG-act. 51, S. 30, Frage 3b). cc) Am 2. November 2017

erstattete Gutachterin Dr. S. _____ eine Ergänzung zum Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 und hielt fest, dass sich psychopathologisch derzeit eine Verschlechterung abzubilden scheine. Das Fehlen einer Tagesstruktur bzw. das Fehlen einer Arbeit habe ebenfalls zu einer Verschlechterung der psychischen Situation geführt. Der Beschuldigte konsumiere zudem wieder Cannabis, was problematisch sei. Entgegen dem Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 sei aktuell die Diagnose schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden als gegeben anzusehen (ICD-10: F12.1). Zudem sei die Diagnose der schizoaffektiven Störung derzeit in einer manischen Ausprägung anzunehmen (ICD-10: F25.0; KG-act. 116, S. 8, Ziff. 3.1.1). Hinsichtlich der Rückfallgefahr würden die aktuellen Entwicklungen (erneute Tatvorwürfe, Cannabiskonsum, verschlechterte psychische Symptomatik und fehlende Absprachefähigkeit) die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhen, weshalb nicht mehr an der Ersteinschätzung festgehalten werden könne, wonach sich die Deliktgefahr habe reduzieren lassen. Die Wahrscheinlichkeit weiteren Cannabiskonsums sei als sehr hoch anzunehmen. Die Gefahr für erneute Drohungen und Beleidigungen würden derzeit als hoch angesehen. Weil der kontrollierende Rahmen zunehmend eingebrochen sei, liege eine Ausfühungsgefahr im Fall einer konkreten Drohung für einfache Körperverletzungen in einem moderaten bis hohen, für schwere Gewaltstraftaten in einem gering bis moderaten Risiko-Bereich. Für die Begehung leichter Gewaltdelikte einschliesslich häuslicher Gewalt sei die Wahrscheinlichkeit aktuell als moderat bis deutlich ausgeprägt, die für schwere Gewaltdelikte als gering bis moderat einzustufen (KG-act. 116, S. 8 f., Ziff. 3.1.2).

Kantonsgericht Schwyz 90 dd) Aus den verschiedenen Gutachten ergibt sich somit einerseits, dass beim Beschuldigten sowohl zum Zeitpunkt der zu beurteilenden Straftaten als auch im Urteilszeitpunkt eine schwere psychische Störung in Form einer schizoaffektiven Störung vorlag bzw. immer noch vorliegt, und andererseits, dass die Straftaten in einem direkten Zusammenhang mit dieser Störung standen. Sodann zeigen die Prognosen zur Rückfallgefahr, dass insbesondere die Gefahr für weitere Drohungen und auch für leichte Gewaltdelikte – wenn auch weniger stark ausgeprägt – als hoch einzustufen ist. d) aa) Mit Gutachten vom 25. Februar 2013 hielt Gutachter med. pract. R. _____ in Bezug auf mögliche Massnahmen fest, dass die schizoaffektive Störung grundsätzlich als gut behandelbare psychiatrische Erkrankung einzustufen sei und dass durch eine adäquate Behandlung der Störung die Gefahr neuerlicher Straftaten deutlich gesenkt werden könnte. Wichtig sei eine vorhandene Krankheitseinsicht und Akzeptanz der Behandlung. Im Vordergrund stehe eine geeignete medikamentöse Behandlung der manischen und psychotischen Zustände, während in Gesprächen hauptsächlich psychoedukativ gearbeitet werde. Der Beschuldigte sei zwar dazu bereit, sich einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (zur Erlangung des Führerausweises) zu unterziehen, er lehne jedoch eine stationäre Behandlung in einer psychiatrischen Klinik und eine psychopharmakologische Behandlung strikte ab. Bezüglich einer ambulanten Massnahme bestehe das Problem, dass der Beschuldigte zwar Konsultationen bei einem Psychiater akzeptieren würde, diese aber kaum wöchentlich wahrnehmen würde und auch nicht zu einer medikamentösen Therapie bereit wäre, weshalb keine ausreichenden und längerfristig wirksamen Effekte erreichbar wären. Eine solche Behandlung könne deshalb lediglich einem Monitoring dienen, das es ermöglichen würde, manische oder psychotische Zustände zu erkennen und den Beschuldigten rascher als ohne installierte Behandlung zur Krisenintervention in eine psychiatrische Klinik einweisen zu können. Eine stationäre Massnahme stelle demgegenüber derzeit die einzige juristische Massnahme dar, die eine effektive

Kantonsgericht Schwyz 91 und auch längerfristig wirksame deliktpräventive Behandlung ermöglichen würde, zumal es dann möglich wäre, gegen den Willen des Beschuldigten eine medikamentöse Behandlung einzuleiten (U-act. 11.0.01, S. 84 f., Fragen 4b, c und d). bb) Gutachterin Dr. S. _____ führte im Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 zu den möglichen Massnahmen aus, dass die psychischen Störungen des Beschuldigten gut behandelbar seien und dass auch ein entsprechendes Behandlungsangebot existiere. Neben einer medikamentösen Behandlung wäre es wichtig, Informationen zu der Erkrankung zu vermitteln, Frühwarnzeichen zum Erkennen einer Verschlechterung seiner Symptome zu erarbeiten, sowie dem Beschuldigten Stress- sowie Emotionsbewältigungs- und Problemlösefertigkeiten zu vermitteln (KG-act. 51, S. 30 f., Frage 4b). Der Beschuldigte sei weder krankheits- noch problemeinsichtig und lehne eine Behandlung klar ab. Es sei anzunehmen, dass der Beschuldigte eine gegen seinen Willen initiierte medikamentöse Behandlung sofort beenden würde, sobald es eine gewisse Freiwilligkeit in der medikamentösen Therapie gebe. Aufgrund seiner ausgeprägten Positionierung gegen eine Zwangsbehandlung sei auch nicht anzunehmen, dass sich der Beschuldigte mit der Zeit von den Vorteilen einer medikamentösen Therapie werde überzeugen lassen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass ein Zwang ihn noch mehr in eine ablehnende Position brächte, von der er auch nicht mehr werde zurücktreten können, weshalb zu befürchten sei, dass sich in diesem Fall seine derzeit gering vorhandene Kooperationsbereitschaft in Gänze verflüchtigen würde. Sodann gebe es Hinweise darauf, dass der Beschuldigte stützende Psychotherapie als hilfreich erlebt habe. Einer solchen (ambulant durchzuführenden) Massnahme käme zudem die von Gutachter med. pract. R. _____ beschriebene Monitoringfunktion zu (KG-act. 51, S. 31, Frage 4c). Das Gerüst aus ambulanter (psychologischer) Behandlung und Ersatzmassnahmen habe sich als geeignet gezeigt, um Deliktrückfälle in Form von Drohungen und Körperverletzungen zu vermeiden. Weil eine stationäre Zwangsbehandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit

Kantonsgericht Schwyz 92 keinen überdauernden Effekt werde erzielen können, und weil sich die Deliktgefahr mit den aktuell umgesetzten Massnahmen habe reduzieren lassen, sei aus psychiatrisch-psychologischer Betrachtung eine ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB als geeignetere Intervention anzusehen (KG-act. 51, S. 31 f., Frage 4d). Der Beschuldigte zeige sich deutlich vermeidungsmotiviert, weshalb empfohlen werde, ihn, so lange es nötig und möglich sei, in einem monitorisierenden System zu belassen. Des Weiteren werde empfohlen, als Auflagen Cannabisabstinenz, Kontakt- und Rayonverbote und Waffenerwerbs- sowie -besitzverbote zu erteilen. Die Cannabisabstinenz erkläre sich durch den negativen Einfluss dieser Substanz auf das Krankheitsgeschehen (KG-act. 51, S. 32 f., Frage 5.3). cc) In ihrer Ergänzung vom 2. November 2017 zum Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 hielt Gutachterin Dr. S. _____ sodann fest, das kontrollierte Verhalten müsse dem Beschuldigten aufgrund der jüngsten Ereignisse zunehmend abgesprochen werden. Derzeit scheine sich eine Verschlechterung abzubilden. Problematisch sei, dass der Beschuldigte Cannabis konsumiert habe. Zudem zeige er sich nicht mehr absprachefähig. Eine Behandlung sei jedoch aus deliktpräventiver Sicht immer noch klar indiziert; neben einer Cannabisabstinenz sei eine psychopharmakologische Behandlung dringend erforderlich. Dies müsste im Rahmen einer Zwangsbehandlung erfolgen, wobei es aufgrund der Annahme, dass der Beschuldigte Medikamente bei einer ersten Möglichkeit wieder absetzen würde, ein entsprechendes kontrollierendes System bräuchte. Eine Behandlung in diesem Sinne könne am ehesten in einem geschlossenen psychiatrischen Setting erfolgen, wie es der stationäre Massnahmenvollzug gemäss Art. 59 StGB biete (KG-act 116, S. 8 f.,

Frage 3.1). Im Fall einer ambulanten Behandlung sei die Überweisung an einen Psychiater bzw. Psychotherapeuten mit forensischer Zusatzqualifikation zu empfehlen (KG-act. 116, S. 9, Frage 3.2).

Kantonsgericht Schwyz 93 dd) Aus den Gutachten ergibt sich in erster Linie, dass eine Massnahme erforderlich ist. Sodann existieren Möglichkeiten, die psychische Störung des Beschuldigten zu therapieren. Des Weiteren geht aus den Gutachten insgesamt hervor, dass eine stationäre Massnahme aufgrund der Möglichkeit einer medikamentösen Zwangsbehandlung am meisten Erfolg verspricht, mithin geeigneter erscheint als eine ambulante Massnahme. Letztere verspricht aus ärztlicher Sicht nicht den gleichen Erfolg, könnte aber immerhin in gewissem Masse die Rückfallgefahr eingrenzen, indem sie im Sinne eines Monitorings eine frühzeitige Erkennung manischer oder psychotischer Zustände ermöglichen könnte. e) aa) Zu prüfen ist, ob die Anordnung einer stationären Massnahme der Verhältnismässigkeitsprüfung standhält. Verhältnismässigkeit setzt voraus, dass der mit der Behandlung verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters mit Blick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere zukünftig zu erwartender Straftaten verhältnismässig ist. Zwischen dem Eingriffszweck des Gesellschaftsschutzes und der Eingriffswirkung beim Massnahmeunterworfenen muss ein vernünftiges Verhältnis bestehen, d.h. das Ausmass der vom Täter hinzunehmenden Grundrechtsbeschränkung steigt proportional zu seiner Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. A., 2007, S. 166). bb) Eine stationäre Massnahme verbunden mit einer medikamentösen Zwangsbehandlung stellt einen äusserst starken Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters dar. Gemäss den Gutachten besteht eine hohe Rückfallgefahr für erneute Drohungen sowie leichte Gewaltdelikte, während die Gefahr für schwere Gewaltdelikte als gering bis moderat einzustufen ist. Vom Beschuldigten ist nach gutachterlicher Einschätzung keine Kooperationsbereitschaft zu erwarten und es ist anzunehmen, dass er Medikamente bei erster Gelegenheit wieder absetzen wird, was einen längerfristigen Erfolg durch eine stationäre Massnahme wenig aussichtsreich erscheinen lässt. Gemäss der

Kantonsgericht Schwyz 94 Gutachterin Dr. S. _____ ist zudem zu befürchten, dass eine solche Zwangsbehandlung die ablehnende Position des Beschuldigten verstärken und seine Kooperationsbereitschaft in Gänze vernichten würde. Ferner bestand beim Beschuldigten bisher zumindest eine gewisse Vermeidungsmotivation im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises, welche ihn z.B. dazu brachte, während mehrerer Jahre kein Cannabis zu konsumieren und nicht zu delinquieren. Bei Anordnung einer stationären Massnahme steht zu befürchten, dass der Beschuldigte diese Motivation bzw. eine ähnliche Vermeidungsmotivation verlöre, was kontraproduktiv wäre. Angesichts der eher geringen Schwere der Anlasstaten sowie der zu befürchtenden weiteren Delikten (vorwiegend erneute Drohungen und Beleidigungen, vgl. KG-act. 116, S. 8) wäre der durch die Anordnung einer stationären Massnahme erfolgende massive Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten derzeit nicht verhältnismässig. cc) Vielmehr erscheint eine ambulante Massnahme angezeigt. Einerseits kann dadurch ein Kontrollsystem aufgebaut werden, welches es erlaubt, manische oder psychotische Phasen frühzeitig zu erkennen und notfalls geeignete Massnahmen einzuleiten. Zudem besteht die Möglichkeit, der bisher vorhandenen Vermeidungsmotivation des Beschuldigten Rechnung zu tragen. Des Weiteren stellt die ambulante Massnahme das mildere Mittel dar (BGE 143 IV 1, E. 5.4). Weil ferner befürchtet werden muss, dass zusätzlicher Zwang den

Beschuldigten noch stärker in seine ablehnende Position brächte und eine Behandlung dadurch zusätzlich erschwert, wenn nicht gar verunmöglich wäre, ist der weniger weitreichende Eingriff in die Persönlichkeitsrechte in Form der ambulanten Massnahme angezeigt. Entsprechend dem Gutachten von Dr. S. _____ ist zu erwarten, dass auch in Zukunft weitere forensische Verlaufsbeurteilungen über den Beschuldigten durchgeführt werden müssen, weshalb es sich aufdrängt, für die Durchführung der ambulanten therapeutischen Behandlung einen forensisch ausgebildeten Psychiater oder Psychotherapeuten zu beauftragen.

Kantonsgericht Schwyz 95 dd) Das Gericht kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 63 Abs. 2 Satz 2). Weisungen dienen dem spezialpräventiven Zweck, die Bewährungschancen des Adressaten zu verbessern (Imperatori, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 9 zu Art. 94 StGB). Der Gesetzestext erwähnt ausdrücklich Weisungen, die die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung betreffen (Art. 94 StGB). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend zu verstehen, weshalb weitere Weisungen angeordnet werden können (vgl. Imperatori, a.a.O., N 19 zu Art. 94 StGB). Die Wahl der Weisungsart richtet sich nach den fürsorgerischen, kriminalpädagogischen oder medizinisch-therapeutischen Bedürfnissen im Einzelfall (BGE 107 IV 88, E. 3a; Imperatori, a.a.O., N 9 zu Art. 94 StGB). aaa) Die Staatsanwaltschaft führte an der Berufungsverhandlung vom 14. November 2017 aus, dass der Beschuldigte wieder Cannabis konsumiert habe. Gemäss der Ergänzung zum Ergänzungsgutachten sei neben einer Cannabisabstinenz eine psychopharmakologische Behandlung dringend erforderlich. Für den Fall, dass lediglich eine ambulante Massnahme angeordnet werde, sei zudem zwingend ein Kontakt- und Rayonverbot betreffend die Familie Z. _____ und deren Wohnort sowie ein Rayonverbot betreffend den Wohnort von D. _____ anzuordnen. Überdies sei auch das Waffenerwerbs- und Waffenbesitzverbot aufrechtzuerhalten. Die Verteidigung beantragte mit Berufungsreplik, D. _____ zur Frage eines Rayonverbots zu befragen. Des Weiteren führte sie aus, es wäre wohl das Beste, wenn der Beschuldigte in Ruhe gelassen würde. Das Problem des Beschuldigten, das er in psychischer Hinsicht habe, könne nicht mit dem Strafrecht gelöst werden. Zudem gebe es auch noch zivilrechtliche Möglichkeiten, die greifen würden, wie z.B. den fürsorgerischen Freiheitsentzug.

Kantonsgericht Schwyz 96 D. _____ sprach sich an der Berufungsverhandlung dafür aus, das Rayonverbot so zu belassen, wie es derzeit sei. Der Beschuldigte habe ohnehin gesagt, er komme nicht mehr in den Kanton Schwyz und sie werde auch nicht umziehen (KG-act. 133, S. 37). bbb) An der Berufungsverhandlung zeigte sich, dass der Beschuldigte nach wie vor sehr empfindlich auf die Familie Z. _____ reagiert, F. _____ mehrfach beleidigte und zudem in Aussicht stellte, ihr eine Tierarztrechnung wegen eines Hämatoms seiner Katze zukommenzulassen (KG-act. 133, S. 11, Frage 23; S. 26, Frage 53 und 56). Zudem steigt gemäss dem Gutachten von med. pract. R. _____ vom 25. Februar 2013 die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte eine Person bedroht oder gegen sie tötlich wird, je enger die Beziehung zu dieser Person ist (U-act. 11.0.01, S. 68). Unter Berücksichtigung dessen, dass der Beschuldigte und die Familie Z. _____ als ehemalige Nachbarn offenbar zahlreiche Konflikte miteinander hatten, dass der Beschuldigte diese auch heute noch nicht überwunden zu haben scheint und dass ein Kontakt- und

Rayonverbot zur Familie Z. _____ bzw. im Umkreis ihres Wohnsitzes einen geringen Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten darstellt, nachdem dieser nicht mehr im gleichen Haus wohnt und offenbar keine besondere (familiäre) Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Familie Z. _____ oder anderen Bewohnern des Hauses besteht, die gegen ein Kontaktverbot sprechen würde, erscheint es angezeigt, sowohl das Kontaktverbot als auch das Rayonverbot aufrechtzuerhalten. ccc) Gleiches gilt auch in Bezug auf das Rayonverbot für den Wohnort von D. _____. Zwischen D. _____ und dem Beschuldigten liegt aufgrund des gemeinsamen Sohnes eine besonders nahe Beziehung vor, weshalb eine erhöhte Gefahr von Drohungen und leichten Gewaltdelikten besteht. Durch ein Rayonverbot für den Wohnort von D. _____ ist es dem Beschuldigten nicht möglich, sie an ihrem Wohnort aufzusuchen, wodurch die Gefahr weiterer De-

Kantonsgericht Schwyz 97 likte zum Nachteil von D. _____ gesenkt werden kann, ohne dass die persönliche Freiheit des Beschuldigten oder dessen Recht, den gemeinsamen Sohn zu sehen, übermässig eingeschränkt wird, zumal der Beschuldigte selber angab, nicht mehr in den Kanton Schwyz kommen zu wollen. Diese Lösung entspricht auch dem Wunsch von D. _____. ddd) Bezüglich des Waffenverbots führt Gutachter med. pract. R. _____ aus, dass das vom Beschuldigten selber deklarierte Interesse an Waffentalprognostisch ungünstig sei, auch wenn er noch nie jemanden mit Waffen verletzt habe (U-act. 11.0.01, S. 75 und 77), und empfiehlt, im Falle einer ambulanten Massnahme zwecks Risiko-Managements ein absolutes Waffenerwerbs- und -besitzverbot anzuordnen (U-act. 11.0.01, S. 81). Auch Gutachterin Dr. S. _____ bezeichnete die Waffenaffinität des Beschuldigten als beunruhigend (KG-act. 51, S. 26) und empfahl im Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 die Anordnung eines Waffenerwerbs- und -besitzverbots, das mittels Hausdurchsuchungen zu überprüfen sei (KG-act. 51, S. 32 f.). Am 2. Januar 2013 stellte die Kantonspolizei beim Beschuldigten zwei Messer sicher („Rambo III“-Messer und Klappmesser „Inox“; U-act. 5.3.03-05). Sodann ergab sich an der Berufungsverhandlung vom 14. November 2017, dass der Beschuldigte am Vortag, als er von der Polizei im Rahmen des Vorführbefehls angetroffen wurde, ein einhändig bedienbares Klappmesser bei sich trug (KG-act. 133, S. 24, Fragen 41 und 42). Ferner führte der Beschuldigte in der gemeinsamen Wohnung mit dem Brotmesser Wurfübungen auf das Brotschneidebrett durch, während D. _____ und der gemeinsame Sohn anwesend waren (U-act. 8.3.04, S. 2; U-act. 8.3.02, S. 3 ff.; U-act. 10.0.01, S. 5, Frage 11 f.; U-act. 10.3.01, S. 4 f., Frage 10; U-act. 10.3.03, S. 11, Frage 50). Dies bestätigt die von den Gutachtern geschilderte Affinität zu Waffen, insbesondere zu Messern. Die psychische Erkrankung des Beschuldigten führte in der Vergangenheit wiederholt zu inhaltlichen Denkstörungen im Sinne paranoid-wahnhafter Verarbeitungsweisen (KG-act. 51, S. 24). Auch wenn der Be-

Kantonsgericht Schwyz 98 schuldigte für seine Delikte bisher keine Waffen verwendete, lässt sich eine zukünftige Verwendung aufgrund seiner Erkrankung nicht ausschliessen. Immerhin trug der Beschuldigte am Vortag der Verhandlung bereits ein einhändig bedienbares Klappmesser bei sich, ohne nachvollziehbar angeben zu können, wofür er dieses brauchte (KG-act. 133, S. 24, Fragen 43 und 44). Dieser Gefahr ist im Rahmen der ambulanten Massnahme entgegenzutreten und dem Beschuldigten ein durch den Bewährungsdienst zu kontrollierendes Waffenerwerbs- und -besitzverbot aufzuerlegen. eee) Gutachter med. pract. R. _____ diagnostizierte beim Beschuldigten einen schädlichen Gebrauch von Cannabinoiden, derzeit abstinent (ICD- 10:F12.1) und führte im

Wesentlichen aus, es sei von einem Zusammenhang zwischen dem Cannabiskonsum und dem Auftreten psychotischer Symptome auszugehen. Zudem sei bekannt, dass Cannabis die Schwelle zur psychotischen Dekompensation deutlich senken könne, wodurch Cannabis schädliche Folgen für den Beschuldigten habe. Hinsichtlich des Konsums von Alkohol und Kokain stellte Gutachter med. pract. R. _____ nur einen gelegentlichen Konsum und keine schädlichen Folgen fest (U-act. 11.0.01, S. 67 f.). Mit Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 bestätigte Gutachterin Dr. S. _____ die Diagnose des schädlichen Gebrauchs von Cannabinoiden, derzeit abstinent (KG-act. 51, S. 24). Des Weiteren führte sie aus, dass das damals festgestellte kontrollierte Verhalten des Beschuldigten auch auf dessen Cannabisabstinenz zurückgeführt werden könne (KG-act. 51, S. 28). Der Cannabiskonsum sei lediglich sekundär deliktrelevant, weil er die psychische Situation verschlechtern könne (KG-act. 51, S. 30). Die Gutachterin empfiehlt im Ergänzungsgutachten, dem Beschuldigten aufgrund des negativen Einflusses auf das Krankheitsgeschehen eine Cannabisabstinenz aufzuerlegen (KG-act. 51, S. 32). In der Ergänzung vom 2. November 2017 zum Ergänzungsgutachten kommt Gutachterin Dr. S. _____ zum Schluss, dass der Beschuldigte wieder Cannabis konsumiert habe, weshalb die Diagnose schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden (ICD-10: F12.1) als gegeben anzusehen sei. Zudem kön-

Kantonsgericht Schwyz 99 ne der Cannabiskonsum die psychische Symptomatik negativ beeinflussen (KG-act. 116, S. 8). An der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte aus, er konsumiere das legal erhältliche Cannabis (KG-act. 133, S. 21, Frage 15). Alkohol trinke er nur ganz selten (KG-act. 133, S. 22, Frage 17). Ab und zu konsumiere er Kokain, momentan habe er aber kein Geld dafür (KG-act. 133, S. 22, Frage 18). Er geniesse den Konsum von Cannabis und Kokain bzw. den Rauschzustand sehr (KG-act. 133, S. 22, Fragen 18 und 19). Cannabis wirke für ihn sehr beruhigend (KG-act. 133, S. 22, Frage 20). Er könne sich ein Leben ganz ohne Cannabis und Kokain vorstellen, schliesslich habe er jetzt fünf Jahre lang nicht geraucht, weil er Urinproben abgeben müssen (KG-act. 133, S. 22, Frage 23). Er konsumiere seit April 2017 wieder (KG-act. 133, S. 22, Frage 24). Aus den Gutachten geht hervor, dass der Cannabiskonsum einen negativen Einfluss auf das Krankheitsgeschehen des Beschuldigten hat bzw. die psychische Symptomatik beeinträchtigt. Diese Einschätzung ergibt sich auch aus den Akten: Der Beschuldigte verhielt sich seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung unauffällig und befolgte die angeordneten Ersatzmassnahmen während mehrerer Jahre. Gemäss seinen eigenen Angaben konsumierte er zwecks Wiedererlangung des Führerausweises in dieser Zeit keinen Cannabis. Ende Juli 2017, also kurze Zeit nachdem er wieder mit dem Cannabiskonsum begann, musste der Beschuldigte für einige Tage in die psychiatrische Klinik Zugerberg eingewiesen werden (KG-act. 108, S. 1). Zudem versandte er bis zum Ende des Jahres 2017 mehrere E-Mails mit wirrem und teilweise drohendem Inhalt (KG-act. 58/1, 92/1, 110, 118, 122 und 128). In Anbetracht dieser Entwicklungen bestehen keine Zweifel, dass der Cannabiskonsum einen negativen Einfluss auf das Wohlergehen des Beschuldigten bzw. dessen Krankheitsentwicklung hat. Es drängt sich deshalb auf, dem Beschuldigten zur Unterstützung der ambulanten Massnahme eine Cannabisabstinenz aufzuerlegen. Weil der Beschuldigte selber angab, den Rauschzustand, den er durch

Kantonsgericht Schwyz 100 den Konsum von Cannabis und Kokain erlebe, zu geniessen, ist zu befürchten, dass der Beschuldigte bei Verzicht auf Cannabis vermehrt Kokain konsumieren könnte. Es ist deshalb zudem auch die Auflage anzuordnen, eine

Kokain-Abstinenz einzuhalten. Der Beschuldigte erklärte selber, er könne sich ein Leben ganz ohne Cannabis und Kokain vorstellen (KG-act. 133, S. 22, Frage 23), und gab gegenüber der Gutachterin Dr. S. _____ an, er wolle eigentlich nicht mehr konsumieren, weil er ein gutes Vorbild für seinen Sohn sein wolle (KG-act. 51, S. 21), weshalb diese Auflagen ohne Weiteres verhältnismässig erscheinen. fff) Weil sich der Beschuldigte zuletzt wenig absprachefähig zeigte und an der Berufungsverhandlung vortrug, er wolle weder eine stationäre noch eine ambulante Massnahme – obwohl die Verteidigung letztere beantragte –, ist anzunehmen, dass er eine ambulante Behandlung ablehnen bzw. sich nicht freiwillig einer solchen unterziehen wird. Aus diesem Grund erscheint es angezeigt, für den Beschuldigten die Bewährungshilfe anzuordnen. 4. Genugtuung Der Verteidiger beantragte die Aufhebung von Dispositivziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils, mit welcher der Beschuldigte verpflichtet wurde, D. _____ eine Genugtuung von Fr. 500.00 zu bezahlen. Er unterliess es jedoch, diesen Antrag zu begründen und machte keine Ausführungen dazu, weshalb keine Genugtuung zu sprechen ist. Abgesehen davon erscheint die vorinstanzlich zugesprochene Genugtuung aufgrund der Aktenlage angemessen (vgl. Vi-act. XII, E. L). 5. Kosten und Entschädigung Zusammenfassend ist die Berufung teilweise gutzuheissen, das Urteil des Bezirksgerichts Einsiedeln vom 11. Dezember 2013 aufzuheben und ein neues Urteil im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu fällen.

Kantonsgericht Schwyz 101 a) aa) Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Der Beschuldigte wird in sechs von elf Anklagepunkten schuldig gesprochen. In zwei Anklagepunkten wird er freigesprochen und in den restlichen drei Anklagepunkten wird aufgrund einer nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit von einer Strafe abgesehen (nicht angefochtene Dispositivziffer 1 des vorinstanzlichen Urteils, vgl. E. I.1b vorstehend). Zu berücksichtigen ist sodann, dass die Delikte vom 30. September 2012, 20. Oktober 2012 und 2. Januar 2013, welche jeweils zu einem Schuldspruch führten, wegen der Aussage-gegen-Aussage Konstellationen mehrere Einvernahmen aller Beteiligten erforderten und somit mehr Aufwand bereiteten als die restlichen Anklagepunkte. Deshalb rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten 70 %, mithin etwas mehr als 6/11 der erstinstanzlichen Kosten aufzuerlegen. bb) Gemäss Art. 433 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (lit. a) oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (lit. b). D. _____ beantragte erstinstanzlich, der Beschuldigte sei gemäss der Anklage vom 3. April 2013 schuldig zu sprechen und er sei zur Zahlung von Fr. 2'000.00 Genugtuung zu verpflichten (Vi-act. IX/II, S. 2). Der Beschuldigte wird in sechs von elf Anklagepunkten schuldig gesprochen und verpflichtet, D. _____ eine Genugtuung von Fr. 500.00 zu bezahlen. Somit obsiegt D. _____ mit ihren Anträgen teilweise, weshalb sie Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung hat. b) aa) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegte mit seiner Berufung hinsichtlich der beiden zusätzlichen

Kantonsgericht Schwyz 102 Freisprüche und der damit verbundenen mildereren Bestrafung sowie bezüglich des Antrags auf Anordnung einer ambulanten statt einer stationären Mass-

nahme. Hingegen wird der Beschuldigte in sechs von elf Anklagepunkten verurteilt. Zudem unterliegt er auch betreffend die Genugtuung zugunsten von D._____.

Zusammenfassend überwiegt der Anteil des Unterliegens, weshalb es sich rechtfertigt, die Kosten des Berufungsverfahrens zu 60 % dem Beschuldigten aufzuerlegen und im übrigen Umfang auf die Staatskasse zu nehmen. bb) Festzulegen ist schliesslich die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das Berufungsverfahren. In Strafsachen beträgt das Honorar vor dem Kantonsgericht als Berufungsinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 12'000.00 (§ 13 lit. c GebTRA), wobei der Stundensatz des von der öffentlichen Hand zu entschädigenden amtlichen Verteidigers Fr. 180.00 bis Fr. 220.00 beträgt (zuzüglich Auslagen, vgl. § 5 Abs. 1 GebTRA). Der amtliche Verteidiger weist gemäss seiner Honorarnote einen Zeitaufwand von 39.82 Stunden aus und macht gestützt darauf einen Aufwand von Fr. 9'756.20 inkl. Auslagen und MWST geltend (KG-act. 133/3). Für Besprechungen mit dem Klienten weist die Honorarnote nebst zahlreichen E-Mails (Aufwand für E-Mail-Verkehr mit dem Klienten insgesamt 3.67h) und diversen Telefongesprächen (Aufwand für Telefongespräche mit dem Klienten total 0.92h) insgesamt einen Aufwand von über drei Stunden aus (24. Juli 2016 1h, 30. Januar 2017 0.67h, 15. Juni 2017 0.67h [2h abzüglich 1.33h Explorationsgespräch gem. KG-act. 51, S. 5], 10. Juli 2017 1h). Sodann macht der Verteidiger für die Erstellung des knapp achtseitigen Plädoyers einen Aufwand von sieben Stunden geltend (18. September 2017 4h, 10. November 2017 3h), obwohl sich im Berufungsverfahren im Wesentlichen die gleichen Fragen stellten wie im erstinstanzlichen Verfahren. Sowohl der Aufwand für Besprechungen mit dem Klienten als auch der Aufwand für die Erstellung des Plädoyers erscheinen deshalb zu hoch. Daran vermag nichts zu ändern, dass der amtliche Verteidiger in seiner Honorarnote den Aufwand für die Berufungsverhandlung vom 14. November 2017 gering-

Kantonsgericht Schwyz 103 fügen zu tief einschätzte. Die Vergütung ist deshalb nach pflichtgemässen Ermessen pauschal festzusetzen (§ 6 Abs. 1 GebTRA). Unter Berücksichtigung der genannten Umstände und der Bemessungskriterien nach § 2 Abs. 1 GebTRA (§ 5 Abs. 1 GebTRA) erscheint eine Entschädigung von pauschal Fr. 9'000.00 (inkl. Auslagen und 8 % MWST) angemessen. Wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist diese Entschädigung vorerst auf die Staatskasse zu nehmen. Vorzubehalten ist die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten i.S.v. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO im Umfang seiner Kostentragungspflicht (Fr. 5'400.00 = 60 % von Fr. 9'000.00). Die im Zeitpunkt der mündlichen Urteilseröffnung vom 14. November 2017 noch nicht bekannten Kosten für die Ergänzung des Ergänzungsgutachtens von Dr. S._____ betragen Fr. 2'873.70 (KG-act. 126) und sind vom Beschuldigten ebenfalls entsprechend seiner Kostentragungspflicht, d.h. im Umfang von Fr. 1'724.20 (= 60 % von Fr. 2'873.70) zu tragen und im restlichen Umfang (Fr. 1'149.50) auf die Staatskasse zu nehmen.

Kantonsgericht Schwyz 104 erkennt: In teilweiser Gutheissung der Berufung wird das Urteil des Bezirksgerichts Einsiedeln vom 11. Dezember 2013 aufgehoben und wie folgt ersetzt: 1. Es wird festgestellt, dass der Angeklagte A._____ in nicht selbst verschuldeter Schuldunfähigkeit folgende Tatbestände erfüllt hat: 1. mehrfache Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Anklageziff. 1.1.2 und 1.1.3); 2. Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Anklageziff. 4.1.1). Gestützt auf Art. 19 Abs. 1 StGB wird von einer Strafe abgesehen. 2. A._____ wird freigesprochen vom Vorwurf 1. der Tötlichkeit i.S.v. Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. c StGB, begangen am 13. Juni 2011 (Schlag auf den Hinterkopf der Lebenspartnerin; Anklageziff. 5.1.1); 2. der fahrlässigen

Widerhandlung gegen das Waffengesetz i.S.v. Art. 34 Abs. 1 lit. i i.V.m. Art. 42 Abs. 5 WG (Anklageziff. 7); 3. A._____ wird schuldig gesprochen 1. der Drohung i.S.v. Art. 180 Abs. 1 StGB, begangen am 20. Oktober 2012 (Würgen; Anklageziff.1.1.1); 2. der Drohung i.S.v. Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB, begangen am 2. Januar 2013 (drohende Körperhaltung gegenüber der Lebenspartnerin; Anklageziff. 2); 3. der Tötlichkeit i.S.v. Art. 126 Abs. 1 StGB, begangen am 30. September 2012 (Schlag auf den Hinterkopf eines Kindes; Anklageziff. 6);

Kantonsgericht Schwyz 105 4. der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB, begangen am 20. Oktober 2012 (Würgen; vgl. Anklageziff. 3); 5. der Tötlichkeit i.S.v. Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. c StGB, begangen am 20. Oktober 2012 (Schubsen der Lebenspartnerin; Anklageziff. 5.1.2); 6. der Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB, begangen am 2. Januar 2013 (Anklageziff. 4.1.2). 4. A._____ wird bestraft 1. mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 70.00, wovon 63 Tage durch Untersuchungshaft bereits erstanden sind; 2. mit einer Busse von Fr. 400.00 (ersatzweise 4 Tage Freiheitsstrafe). 5. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. 6. Für A._____ wird eine ambulante therapeutische Behandlung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB bei einem forensisch ausgebildeten Psychiater angeordnet. 7. Für A._____ werden folgende Massnahmen angeordnet: 1. Verbot zur Aufnahme von Kontakt mit der Familie Z._____, wohnhaft an der H._____strasse xx in Trachslau; 2. Rayonverbot für den Wohnort der Familie Z._____ im Gebäude an der H._____strasse xx in Trachslau und im Umkreis von 500 Metern um das Gebäude;

Kantonsgericht Schwyz 106 3. Rayonverbot für den Wohnort von D._____ im Gebäude an der K._____strasse zz in Rothenthurm und im Umkreis von 500 Metern um das Gebäude; 4. Verbot, Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erwerben und zu besitzen; 5. Auflage, eine Cannabis- und Kokain-Abstinenz einzuhalten. 8. Für A._____ wird Bewährungshilfe angeordnet. Der Bewährungsdienst wird angewiesen, die Massnahmen gemäss Dispositivziff. 6 und 7 in geeigneter Weise zu begleiten und zu kontrollieren. 9. Der A._____ mit Urteil der Einzelrichterin am Bezirksgericht Zürich vom 11. Mai 2012 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 90.00 gewährte bedingte Vollzug wird nicht widerrufen. Die Probezeit wird jedoch um ein Jahr verlängert. 10. Das sichergestellte einhändig bedienbare Klappmesser „Inox“ (Lagernummer 11/2013) wird gestützt auf Art. 69 StGB eingezogen und der Kantonspolizei Schwyz zur Vernichtung überlassen. Die übrigen sichergestellten Gegenstände („Rambo III“-Kampfmesser, Holzbeil und Baseballschläger) sind A._____ zurückzuerstatten. 11. A._____ wird verpflichtet, D._____ eine Genugtuung in Höhe von Fr. 500.00 nebst 5 % Zins seit 20. Oktober 2012 zu bezahlen. 12. A._____ wird verpflichtet, D._____ für das erstinstanzliche Verfahren reduziert mit Fr. 2'214.10 (inkl. MWST) zu entschädigen. 13. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens bestehen aus:

Kantonsgericht Schwyz 107 Fr. 5'500.00 Entscheidgebühr (inkl. Gebühren und Auslagen für die Redaktion und Ausfertigung des begründeten Urteils); Fr. 26'444.70 Untersuchungskosten; Fr. 1'200.00 Verfahrenskosten Zwangsmassnahmengericht Schwyz gemäss Verfügungen vom 24. April und 1. November 2013; Fr. 10'710.35 Kosten der amtlichen Verteidigung; Diese Kosten (Fr. 43'855.05) werden zu 70 % (Fr. 30'698.55) A._____ und im übrigen Umfang (Fr. 13'156.50) der Bezirksgerichtskasse auferlegt. 14. Dem amtlichen Verteidiger wird das ausstehende Resthonorar in Höhe von Fr. 9'710.35

für das erstinstanzliche Verfahren nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides aus der Bezirksgerichtskasse ausgerichtet. 15. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus der Gerichtsgebühr von pauschal Fr. 8'000.00, den Kosten für das Ergänzungsgutachten von Fr. 10'629.60, den Kosten der Anklagevertretung von Fr. 1'000.00, den Kosten für die amtliche Verteidigung von pauschal Fr. 9'000.00, den Zeugengeldern von Fr. 1'200.00, den Übersetzungskosten von Fr. 900.00, betragen Fr. 30'729.60. Hinzu kommen die Kosten der Ergänzung des Ergänzungsgutachtens vom 2. November 2017, welche bei Urteilsfällung noch nicht vorlagen. Die Gerichtsgebühr (Fr. 8'000.00), die Kosten für das Ergänzungsgutachten (Fr. 10'629.60), die Kosten der Anklagevertretung (Fr. 1'000.00) und die Zeugengelder (Fr. 1'200.00) werden A._____ zu 60 % (Fr. 12'497.75) auferlegt. Die Kosten der Ergänzung des Ergänzungsgutachtens vom 2. November 2017 werden dem Beschuldigten im gleichen Verteilungsschlüssel auferlegt. Die restlichen Kosten sowie die Übersetzungskosten (Fr. 900.00) gehen auf die Staatskasse.

Kantonsgericht Schwyz 108 16. Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt B._____ wird aus der Staatskasse mit pauschal Fr. 9'000.00 (inkl. Auslagen und 8 % MWST) entschädigt. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A._____ nach Art. 135 Abs. 4 StPO von Fr. 5'400.00 (= 60 % von Fr. 9'000.00). 17. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. 18. Zufertigung an Herrn Rechtsanwalt B._____ (2/R), die Oberstaatsanwaltschaft (1/R), die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln (1/A), D._____ (1/R), F._____ (1/R), G._____ (1/R), das Amt für Justizvollzug (1/R, zur Vororientierung) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten), an das Amt für Justizvollzug (1/R, zum Inkasso und Vollzug), an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv) und mit Formular an die KOST. Namens der Strafkammer Der Kantonsgerichtsvizepräsident Der Gerichtsschreiber Versand 18. Januar 2018 kau

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.